

EMPFEHLUNGEN

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR ANWENDUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN (OHG)

21. Januar 2010

HERAUSGEBERIN	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)
AUTOR/INNEN	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG), Elsbeth Aeschlimann, Urs Edelmann, Pascale Haldimann, Andrea Heri, Daniel Känel, Gabriela Schmid und Eva Weishaupt (Leitung).
BESCHLUSS	Genehmigt durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK am 18. Dezember 2009 und vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD am 21. Januar 2010.
REDAKTION	Generalsekretariat SODK
GESTALTUNG	sofie's Kommunikationsdesign, Zürich
DRUCK	Schaub + Rüedi Druck AG, Bern
BEZUGSADRESSE	SODK Generalsekretariat – Speichergasse 6 – Postfach – 3000 Bern 7
E-MAIL	office@sodk
WEBSITE	www.opferhilfe-schweiz.ch – www.aide-aux-victimes.ch – www.aiuto-alle-vittime.ch
COPYRIGHT	© SODK, Januar 2010



VORWORT DER PRÄSIDENTIN SODK

Die Unterstützung von Opfern von Straftaten durch den Staat ist eine relativ junge Errungenschaft in unserer Gesellschaft. Das erste Schweizerische Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten trat 1993 in Kraft. Dieses definierte die Opferhilfe als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Kantone sind für die Umsetzung besorgt.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen entstand in der Folge die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG). Die SVK-OHG setzt sich zusammen aus VertreterInnen der kantonalen Entschädigungsstellen und der Opferhilfe-Beratungsstellen. Ebenfalls darin vertreten sind die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), die Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen (KKJPD) sowie das Bundesamt für Justiz. Die SVK-OHG ist eine ständige Fachkommission der SODK.

Einer der Schwerpunkte der SVK-OHG ist die Unterstützung der einheitlichen Anwendung des Schweizerischen Opferhilfegesetzes (OHG) in den Kantonen. Zu diesem Zweck hat sie 1997 Empfehlungen herausgegeben, welche als praxisorientiertes, mit Beispielen und Kommentaren angereichertes Arbeitsinstrument für die mit dem OHG befassten Stellen und Personen konzipiert sind.

Aufgrund der Revision des Opferhilfegesetzes, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, hat die SVK-OHG nun ihre Empfehlungen zur Anwendung des OHG überarbeitet. Das Resultat dieser Arbeit liegt hier vor.

Die Empfehlungen der SVK-OHG leisten einen wichtigen Beitrag zur wirkungsvollen Anwendung des OHG in den Kantonen und zur interkantonalen Zusammenarbeit. Dafür sei allen Mitgliedern der SVK-OHG bestens gedankt. Ein besonderer Dank geht an die Mitglieder der Arbeitsgruppe der SVK-OHG, Elsbeth Aeschlimann, Urs Edelmann, Pascale Haldimann, Andrea Heri, Daniel Känel, Gabriela Schmid und Eva Weishaupt (Leitung). Sie haben die Empfehlungen mit grossem zeitlichem und fachlichem Engagement ausgearbeitet. Ein weiterer Dank geht zudem an Frau Valerie Berset-Hemmer vom Bundesamt für Justiz für Ihre Unterstützung und die fachliche Überprüfung der französischen Fassung.

Kathrin Hilber
Präsidentin SODK

1	ZIEL, INHALT UND AUFBAU DER EMPFEHLUNGEN	6
1.1	Ziel der Empfehlungen	6
1.2	Inhalt und Aufbau der Empfehlungen	6
1.3	Anwendbares Recht/Übergangsregelung	7
2	OPFERBEGRIFF	8
2.1	Grundkriterien	8
2.2	Opferkategorien (Opfer und Angehörige)	8
2.3	Straftat im Sinne des OHG	10
2.4	Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität	11
2.5	Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung	12
2.6	Opferrechtlich relevante Straftatbestände	12
2.7	Mitverschulden des Opfers	14
2.8	Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft	14
2.8.1	Unterschiedliche Anforderungen je nach Leistung	14
2.8.2	Verhältnis zum Strafentscheid	16
3	BERATUNG	17
3.1	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich und Zuständigkeit innerhalb eines Kantons	17
3.2	Beratung i.e.S.	18
3.2.1	Organisation und Umfang	18
3.2.2	Schweigepflicht	19
3.3	Finanzielle Leistungen im Rahmen von Art. 12 ff. OHG	20
3.3.1	Übergangsregelung/anwendbares Recht	21
3.3.2	Soforthilfe	21
3.3.3	Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter	23
3.3.4	Haushalts- und Betreuungshilfe im Speziellen	24
3.4	Subsidiarität der finanziellen Leistungen und Legalzession	26
3.5	Interkantonale Zusammenarbeit	27
4	ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG	28
4.1	Übergangsregelung: Anwendbares Recht	28
4.2	Örtlicher Geltungsbereich des OHG und interkantonale Zuständigkeit	28
4.2.1	Tatort Schweiz	28
4.2.2	Tatort Ausland	29
4.3	Einleitung des Verfahrens und verfahrensrechtliche Regelungen	30
4.3.1	Einleitung auf Gesuch hin	30
4.3.2	Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen	30
4.3.3	Rasches Opferhilfeverfahren und Zulässigkeit der Sistierung des Verfahrens	31
4.3.4	Kostenlosigkeit des Opferhilfeverfahrens und Anwaltskosten	31
4.3.5	Rechtsmittel und Legitimation	31

Inhaltsverzeichnis

4.4	Allgemeine Voraussetzungen	32
4.4.1	Opfereigenschaft und Nachweis der Opfereigenschaft	32
4.4.2	Einhaltung der Verwirkungsfrist	32
4.4.3	Adäquater Kausalzusammenhang von Beeinträchtigung und Straftat	34
4.4.4	Subsidiarität von Entschädigung und Genugtuung und Legalzession	35
4.5	Entschädigung	36
4.5.1	Art des Schadens (Personenschaden)	36
4.5.2	Schadenspositionen/Abgrenzung zu den Kostenbeiträgen für Hilfe Dritter	37
4.5.3	Ermittlung des Schadens	38
4.5.4	Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse	38
4.5.5	Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens	39
4.5.6	Betragsmässige Limite der Entschädigung	40
4.5.7	Zins	40
4.5.8	Verhältnis zum Zivilentscheid betreffend Schadenersatz	40
4.6	Vorschuss auf Entschädigung	41
4.7	Genugtuung	42
4.7.1	Anspruch auf Genugtuung	42
4.7.2	Bemessung der Genugtuung	42
4.7.3	Ausschluss oder Herabsetzung der Genugtuung bei Mitverschulden	43
4.7.4	Herabsetzung der Genugtuung bei Wohnsitz im Ausland	44
4.7.5	Abzug von Leistungen mit Genugtuungscharakter	44
4.7.6	Zins	44
4.7.7	Verhältnis zum Adhäsionsentscheid betreffend Genugtuung	45
5	VERHÄLTNIS OPFERHILFE UND SOZIALHILFE	46
6	REGRESS	47
7	INKRAFTTRETEN	49
ANHANG	WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND WEBSITES	50

1 ZIEL, INHALT UND AUFBAU DER EMPFEHLUNGEN

1.1 ZIEL DER EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen sollen:

- a) Ein Arbeits- und Hilfsmittel für die praktische Anwendung des OHG sein.
- b) Eine möglichst einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen gewährleisten.
- c) Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen dem Bund und den Kantonen fördern.

Die Empfehlungen richten sich vorab an die in der Praxis mit dem OHG befassten Behörden, Personen und Institutionen. Dazu gehören namentlich: Opferberatungsstellen, kantonale Verwaltungsstellen, Anwältinnen und Anwälte usw.

1.2 INHALT UND AUFBAU DER EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen äussern sich zum Anwendungsbereich des OHG (Opferbegriff und örtlicher Anwendungsbereich), zur Beratungshilfe und zur finanziellen Hilfe. Die Bestimmungen betreffend Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren, die per 1. Januar 2011 (Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung) aufgehoben werden, werden in den Empfehlungen nicht behandelt. Die Rechte des Opfers im Strafverfahren sind ab dem 1. Januar 2011 ausschliesslich in der eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt.

Der Aufbau der Empfehlungen folgt grundsätzlich der Gesetzssystematik. Im folgenden zweiten Kapitel wird auf den Opferbegriff eingegangen. Das dritte Kapitel befasst sich mit der Beratungshilfe und dem opferrechtlichen Anspruch auf finanzielle Soforthilfe sowie auf finanzielle Leistungen für die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe Dritter. Im vierten Kapitel wird der opferrechtliche Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung erörtert. Ausführungen zu gewissen Regelungen in der finanziellen Opferhilfe wie z.B. zum Grundsatz der Subsidiarität opferrechtlicher Leistungen zu Leistungen Dritter oder zur Übergangsregelung finden sich sowohl bei der Erörterung der finanziellen Leistungen im Rahmen der Beratungshilfe (Kapitel 3) als auch bei den Ausführungen zur Entschädigung und Genugtuung (Kapitel 4). Dem Verhältnis von Sozialhilfe und finanziellen opferrechtlichen Leistungen sowie dem Regress wird je ein separates Kapitel gewidmet (Kapitel 5 und Kapitel 6).

In den Empfehlungen wird vom revidierten Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 ausgegangen (OHG, in Kraft seit 1. Januar 2009). Auf das alte Opferhilferecht bzw.

das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 (= aOHG) wird dort eingegangen, wo es gestützt auf die Übergangsregelung von Art. 48 OHG (noch) eine Rolle spielt (vgl. nachstehend Ziff. 1.3).

1.3

ANWENDBARES RECHT/ÜBERGANGSREGELUNG

Das revidierte Opferhilfegesetz vom 27. März 2007 ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Im Bereich der finanziellen Opferhilfe gilt je nach Art der Leistung eine unterschiedliche Übergangsregelung (vgl. Art. 48 OHG):

Gesuche um Übernahme der Kosten für Soforthilfe Dritter bzw. von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter werden nach dem zum **Zeitpunkt der Gesuchseinreichung** geltenden Recht beurteilt. Gesuche, die ab dem 1. Januar 2009 eingereicht werden, werden somit nach dem geltenden Opferhilfegesetz vom 27. März 2007 beurteilt. Gesuche, die am 31. Dezember 2008 bereits hängig waren, werden gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 beurteilt (vgl. hinten Kapitel 3, Ziff. 3.3.1).

Das für die Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen anwendbare Recht bestimmt sich nach dem **Zeitpunkt der Straftat**. Wurde die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt, so kommt das OHG vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung. Zu Gunsten des Opfers gelten aber bereits für die ab dem 1. Januar 2007 verübten Straftaten die neuen Verwirkungsfristen gemäss Art. 25 OHG. Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche für Straftaten ab dem 1. Januar 2009 werden gestützt auf das OHG vom 23. März 2007 beurteilt (vgl. hinten Kapitel 4 Ziff. 4.1).

2 OPFERBEGRIFF

2.1 GRUNKRITERIEN

Opfer gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Die folgenden drei Kriterien müssen **kumulativ** erfüllt sein:

- a) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor (vgl. hinten Ziff. 2.3 und Ziff. 2.6 ff.).
- b) Eine Person hat eine tatsächliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität erlitten (vgl. hinten Ziff. 2.4).
- c) Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat (vgl. hinten Ziff. 2.5).

Bis der Sachverhalt in Bezug auf diese drei Kriterien erstellt ist, gilt eine hilfessuchende Person als Opfer. Dies muss zumindest für die ersten Beratungen durch eine Opferberatungsstelle gelten. Zu den Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft generell vgl. hinten Ziff. 2.8.

2.2 OPFERKATEGORIEN (OPFER UND ANGEHÖRIGE)

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Opferhilfe.

Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige) (Art. 1 Abs. 2 OHG).

Kommentar

Angehörige im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG sind etwa: Ehepartnerin, Ehepartner, eingetragene Partnerin oder Partner, Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner, Kinder, Eltern und alle Personen, welche mit dem Opfer im konkreten Fall in vergleichbar enger Beziehung wie die erwähnten Verwandten stehen (z.B. Geschwister, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte ohne gemeinsamen Wohnsitz, sehr enge Freundinnen oder Freunde). Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Personen – nebst EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen, KonkubinatspartnerInnen, Kindern und Eltern – dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen.

Den Angehörigen stehen grundsätzlich dieselben Rechte zu wie dem Opfer (z.B. Beratung Art. 12 OHG, Soforthilfe und längerfristige Hilfe Art. 13 OHG, Entschädigung Art. 19 Abs. 1 OHG, Genugtuung Art. 22 OHG, zu den Rechten der Angehörigen im Strafverfahren vgl. Art. 39 OHG).

Kommentar

Bei den opferrechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen ist zu berücksichtigen, dass diese einen entsprechenden zivilrechtlichen Anspruch voraussetzen (vgl. Art. 19 Abs. 2 OHG und Art. 22 Abs. 1 OHG). Einen opferrechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch haben Angehörige deshalb – gleich wie Opfer – nur in den Fällen, in denen ihnen auch ein entsprechender zivilrechtlicher Anspruch zusteht.

In einzelnen opferrechtlichen Bestimmungen wird der Anspruch von Angehörigen gegenüber dem Anspruch des Opfers explizit eingeschränkt.

Beispiel

Die Genugtuungssumme ist für Opfer z.B. auf 70000 Franken, für Angehörige auf 35000 Franken begrenzt (vgl. Art. 23 Abs. 2 OHG). Bei Straftaten im Ausland haben Angehörige nur dann Anspruch auf Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge, wenn sowohl sie als auch das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatten (Art. 17 Abs. 1 OHG). Der Anspruch der Angehörigen hängt mit anderen Worten davon ab, ob auch das Opfer die Voraussetzungen erfüllt (nicht aber umgekehrt).

Personen, die nicht als Opfer oder Angehörige gelten, aber trotzdem durch die Straftat am Opfer psychisch beeinträchtigt wurden (z.B. ZeugInnen einer Straftat), sind keine Opfer gemäss OHG. Diese Personen können bei Bedarf eine Beratung durch die Beratungsstelle erhalten und/oder sie werden bei der Suche nach anderen, geeigneten Hilfsangeboten von dieser unterstützt.

Kommentar

Diese Bestimmung bedeutet keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des OHG. Es geht lediglich darum, dass diese Personen (z.B. ZeugInnen einer Straftat) von den Beratungsstellen nicht einfach abgewiesen werden, sondern dass sie zumindest Adressen von anderen Hilfsangeboten erhalten. Diese Information kann sich durchaus auf einen einzigen Telefonanruf beschränken, es muss den Beratungsstellen jedoch auch möglich sein, die betroffenen Personen zu empfangen und eine Kurzberatung zu machen (zum Anspruch von Fachpersonen, z.B. Lehrpersonen, Vormundschaftsbehörden, auf Beratung vgl. hinten Kapitel 3, Ziff. 3.2).

2.3 STRAFTAT IM SINNE DES OHG

Als Straftat gemäss OHG gilt ein im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (vgl. Art. 1 Abs. 3 OHG).

Kommentar

Eine Straftat im Sinne des OHG liegt also auch vor, wenn die Täterin oder der Täter – trotz tatbestandsmässigem und rechtswidrigem Verhalten – wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird. Wird die Angeschuldigte oder der Angeschuldigte hingegen mit der Begründung freigesprochen, sein Verhalten erfülle keinen Straftatbestand oder es bestehe dafür ein Rechtfertigungsgrund (Notwehr, Notstand, Berufspflicht usw.), so liegt keine Straftat im Sinne des OHG vor.

Es ist unerheblich, ob die Straftat versucht oder vollendet wurde. Von Bedeutung ist vorab, dass durch ein strafrechtlich relevantes Verhalten eine tatsächliche Beeinträchtigung erfolgt ist (vgl. BGE 134 II 38; BGE vom 03.07.2008 Nr. 6B_479/2008, vgl. hinten Ziff. 2.4).

Kommentar

Weil die Opfereigenschaft eine tatsächliche Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität voraussetzt, führen so genannte Gefährdungsdelikte dann zur Anwendung des Opferhilfegesetzes, wenn eine Person dadurch auch effektiv in ihrer psychischen und/oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden ist. Der Straftatbestand der Drohung (Art. 180 StGB) begründet zum Beispiel Opfereigenschaft, wenn eine Person dadurch auch tatsächlich in ihrer psychischen Integrität beeinträchtigt wurde. Von einer Beeinträchtigung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn die Drohungen im Kontext von häuslicher Gewalt und/oder Stalking erfolgen.

Eine Straftat im Sinn von Art. 1 Abs. 1 OHG setzt nicht nur die Verwirklichung des objektiven, sondern auch des subjektiven Straftatbestandes (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) voraus (vgl. BGE 134 II 33 ff.).

Für Opferhilfeleistungen ist die Einleitung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens nicht Voraussetzung. Das Opfer kann namentlich auch nicht verpflichtet werden, Strafanzeige einzureichen oder einen Strafantrag zu stellen.

Kommentar

Opferhilfe, namentlich Beratungshilfe, kann also auch beansprucht werden, wenn die Täterin oder der Täter unbekannt oder flüchtig ist oder das Opfer keine Anzeige erstattet bzw. keinen Strafantrag stellt. Im Bereich der finanziellen Leistungen

kann sich der Verzicht auf ein Strafverfahren insofern auswirken, als dass insbesondere für eine opferrechtliche Entschädigung und/oder Genugtuung die Beweislage ungenügend ist (zu den Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft vgl. hinten Ziff. 2.8).

2.4 BEEINTRÄCHTIGUNG DER KÖRPERLICHEN, PSYCHISCHEN ODER SEXUELLEN INTEGRITÄT

Eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität liegt vor, wenn sich der körperliche und/oder psychische Zustand einer Person infolge der Straftat vorübergehend oder dauernd nachteilig verändert.

Nur tatsächliche Beeinträchtigungen von einer bestimmten Intensität vermögen die Opferstellung zu begründen.

Kommentar

Entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung der Geschädigten oder des Geschädigten in ihrer/seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des Opferhilfegesetzes – ganz oder zumindest teilweise – in Anspruch zu nehmen (vgl. BGE 131 I 460; 129 IV 218; 128 I 220 und 221; 125 II 268).

Beispiel

Eine einmalige Ohrfeige zum Nachteil einer erwachsenen Person genügt für sich alleine nicht, um die Opferstellung zu begründen. Mehrfache Tätlichkeiten im Kontext von häuslicher Gewalt, regelmässige körperliche Züchtigung in Form von «Körperstrafen» zum Nachteil von Kindern oder Drohungen und Nachstellungen im Kontext von häuslicher Gewalt oder Stalking können aber durchaus ausreichen, um eine Opferstellung zu begründen.

Die Beeinträchtigung kann sofort nach der Straftat oder zu einem späteren Zeitpunkt erstmals oder erneut auftreten.

Beispiel

Ein Auftreten der Beeinträchtigung zu einem späteren Zeitpunkt kann z.B. durch belastende Situationen im Strafverfahren oder durch andere Erlebnisse, die das Opfer an die Straftat erinnern, erfolgen.

So kann es durchaus vorkommen, dass die im genannten Sinn in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Delikt stehende Beeinträchtigung Jahre nach dem Delikt – wieder oder erstmals – auftritt. Gerade bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit werden die traumatischen Erlebnisse oft jahrelang verdrängt, bis die Erinnerung durch ein bestimmtes Ereignis (z.B. Eintritt der eigenen Kinder in die Pubertät, Betroffene in der näheren Umgebung, erneute Traumatisierung durch andere Ereignisse, Thematisierung der Problematik in den Medien) wieder aufbricht.

2.5 UNMITTELBARKEIT DER BEEINTRÄCHTIGUNG

Die Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität muss unmittelbare Folge der Straftat sein (vgl. BGE 125 II 268; BGE vom 20.02.2007 Nr. 6S.543/2006; BGE vom 24.11.2005 Nr. 6S.437/2005).

Unmittelbar ist eine Beeinträchtigung, wenn der in Frage stehende Straftatbestand den Schutz der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität (mit-)bezweckt (vgl. BGE 129 IV 95 ff.).

Im Wesentlichen führen somit strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB) zur Anwendung des OHG (zu den Straftatbeständen im Einzelnen vgl. hinten Ziff. 2.6).

Kommentar

Fast jede Straftat, z.B. auch Diebstahl oder Betrug, kann eine psychische Beeinträchtigung der geschädigten Person zur Folge haben. Mit dem Erfordernis der Unmittelbarkeit wird verdeutlicht, dass nur Straftatbestände zum Schutz der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität zur Anwendung des OHG führen können. Delikte gegen das Vermögen (Art. 137 ff. StGB, Ausnahme: Raub und Erpressung (Art. 140 und 156 StGB), beide Straftatbestände dienen auch dem Schutz der körperlichen bzw. psychischen Integrität), gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich (Art. 173 ff. StGB) oder gegen die Rechtspflege (Art. 303 ff. StGB) begründen z.B. mangels unmittelbarer Beeinträchtigung keine Opferstellung.

2.6 OPFERRECHTLICH RELEVANTE STRAFTATBESTÄNDE

Zur Anwendung des OHG führen grundsätzlich Straftatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), der Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und der sexuellen Integrität (Art. 187 ff. StGB). In Frage kommen insbesondere folgende Straftatbestände:

- a) Tötung (auch bei Verkehrsunfällen); Art. 111 – 117 StGB
- b) Körperverletzung (auch bei Verkehrsunfällen); Art. 122, 123, 125 StGB
- c) Kindsmisshandlungen; Art. 122, 123, 126 StGB
- d) Raub; Art. 140 StGB
- e) Erpressung; Art. 156 StGB
- f) Drohung; Art. 180 StGB
- g) Nötigung; Art. 181 StGB
- h) Menschenhandel; Art. 182 StGB
- i) Freiheitsberaubung und Entführung; Art. 183, 184 StGB
- j) Geiselnahme; Art. 185 StGB

- k) Sexuelle Handlungen mit Kindern; Art. 187 StGB
- l) Sexuelle Handlungen mit Abhängigen; Art. 188 StGB
- m) Sexuelle Nötigung; Art. 189 StGB
- n) Vergewaltigung; Art. 190 StGB
- o) Schändung; Art. 191 StGB
- p) Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten; Art. 192 StGB
- q) Ausnützung einer Notlage; Art. 193 StGB
- r) Exhibitionismus; Art. 194 StGB
- s) Förderung der Prostitution; Art. 195 StGB
- t) Pornografie; Art. 197 StGB
- u) Sexuelle Belästigung; Art. 198 StGB
- v) Entziehen von Unmündigen; Art. 220 StGB

Kommentar

Die Auflistung beschränkt sich auf die häufigsten Fälle («insbesondere»), was nicht heisst, dass keine anderen Straftaten in Frage kommen, wenn die übrigen Grundkriterien (vgl. vorn Ziff. 2.1) erfüllt sind.

Ein massgebliches Kriterium für die Bejahung der Opferstellung ist die Intensität der Beeinträchtigung durch die Straftat. Strafrechtliche Bagatelldelikte führen in der Regel nicht zur Anwendung des OHG. Je nach Kontext können aber auch Bagatelldelikte wie Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) Opferstellung begründen, vgl. vorn Ziff. 2.4).

Begeht eine medizinische Fachperson (z.B. Ärztin/Arzt, Psychiaterin/Psychiater, Psychologin/Psychologe) bei der Behandlung einen Fehler, welcher die physische oder psychische Integrität verletzt, kann dies einen Anspruch auf Opferhilfe begründen, sofern eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Häusliche Gewalt/Stalking/Zwangsheirat: Für die Frage, ob eine von häuslicher Gewalt, Stalking oder Zwangsheirat betroffene Person Opfer im Sinne des OHG ist, ist ausschlaggebend, ob ein bestimmtes Verhalten einem opferrechtlich relevanten Straftatbestand entspricht. Verhaltensweisen wie z.B. übermässiges Kontrollieren, Demütigen bzw. Beschimpfen oder jemandem Nachstellen oder jemanden (telefonisch) Belästigen für sich allein können keine Opfereigenschaft begründen. Es müssen vielmehr opferrechtlich relevante Straftatbestände wie z.B. derjenige der Drohung (Art. 180 StGB), der Nötigung (Art. 181 StGB) oder der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) erfüllt sein.

2.7 MITVERSCHULDEN DES OPFERS

Mitverschulden schliesst die Opferstellung nicht aus. Bei der Entschädigung und Genugtuung kann ein Mitverschulden zu einer Herabsetzung oder einem Ausschluss der genannten Leistungen führen (Art. 27 OHG, vgl. dazu hinten Kapitel 4, Ziff. 4.5.5 und Ziff. 4.7.3).

2.8 ANFORDERUNGEN AN DEN NACHWEIS DER OPFEREIGENSCHAFT

2.8.1 Unterschiedliche Anforderungen je nach Leistung

Die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind je nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe sowie je nach Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe unterschiedlich hoch (vgl. BGE 122 II 216 und 321; 125 II 265 ff.; sowie BGE 134 II 33 ff; BGE vom 29.01.2008 Nr. 1B_278/2007). Folgende drei Stufen können unterschieden werden:

- a) Beratung i.e.S. (= sofortige und längerfristige Beratung durch Beratungsstelle selbst, ohne finanzielle Leistungen) und finanzielle Soforthilfe
- b) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- c) Entschädigung und Genugtuung

Anforderungen an den Nachweis bei Beratungshilfe und finanzieller Soforthilfe:

Für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe sowie die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe genügt es grundsätzlich, wenn die Opfereigenschaft in Betracht fällt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Anspruchs ist somit, ob die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht werden kann.

Anforderungen an den Nachweis bei Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter:

Für die Prüfung des Anspruchs auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter kann im Vergleich zum Anspruch auf Beratungs- und Soforthilfe ein höheres Beweismass verlangt werden: Die Opferstellung muss hier wahrscheinlich sein. Die für die Anspruchsprüfung zuständige Stelle muss davon überzeugt sein, dass das Vorliegen einer opferrechtlich relevanten Straftat wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen einer solchen. Es müssen mit anderen Worten mehr Argumente für das Vorliegen einer die Opferstellung begründenden Straftat sprechen als dagegen.

Kommentar

Kommt die zuständige Stelle in einem späteren Zeitpunkt zum Schluss, dass das Opferhilfegesetz im konkreten Fall – entgegen einer früheren Einschätzung – nicht anwendbar ist, so ist von weiteren Hilfeleistungen abzusehen. Eine Rückforderung der bereits geleisteten Beiträge für Beratungshilfe ist, mit Ausnahme von rechtsmissbräuchlich erlangten Beiträgen, indes nicht vorgesehen.

Anforderungen an den Nachweis bei Entschädigung und Genugtuung:

Bei der Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung ist in Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht vom Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen. Die Wahrscheinlichkeit, die für die Bejahung der Opfereigenschaft spricht, muss so hoch sein, dass für die Verwirklichung anderer Sachverhaltsversionen kein ernst zu nehmender Raum verbleibt. Eine andere Sachverhaltsversion ist mit anderen Worten zwar möglich, darf aber nicht massgeblich in Betracht fallen. In Zahlen ausgedrückt, muss hier mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 75 % von der Opfereigenschaft ausgegangen werden können.

Bei einem Gesuch um Bevorschussung der Entschädigung sind die Voraussetzungen der Entschädigung und damit auch die Opfereigenschaft nur summarisch zu prüfen, d.h. es genügt, wenn die Opferstellung glaubhaft erscheint (d.h. gleiches Beweismass wie für die Beratungs- und die Soforthilfe, Art. 21 OHG, lit. a). Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Vorschusses (Dringlichkeit der Hilfe, vgl. Art. 21 OHG, lit. b) müssen dagegen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben sein (zum Anspruch auf Vorschuss vgl. auch hinten Kapitel 4 Ziff. 4.6).

Kommentar

Weil unterschiedliche Beweisanforderungen gelten, kann es sein, dass für Beratungshilfe, Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe von einem rechtsgenügenden Nachweis der Opfereigenschaft ausgegangen wird, für die Ausrichtung einer Entschädigung und Genugtuung der Nachweis hingegen nicht genügt. Entsprechend kann im gleichen Fall z.B. Beratungs- und Soforthilfe erfolgen, während andere, an einen strengeren Nachweis knüpfende Leistungen verweigert werden.

Die zuständige Behörde kann nicht verlangen, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Wird von einem Strafverfahren abgesehen, besteht allerdings in den Fällen, in denen keinerlei Spuren oder andere Indizien bzw. Anhaltspunkte vorhanden sind, das Risiko, dass die Straftat auch für das Opferhilfeverfahren nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann.

Wird kein Strafverfahren durchgeführt, hat die zuständige Behörde den Sachverhalt selbst zu ermitteln (zum Untersuchungsgrundsatz und der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person vgl. hinten Kapitel 4 Ziff. 4.3.2).

Kommentar

Die Schilderungen der gesuchstellenden Person sind mittels Arztberichten, Akten der Sozialversicherungen o.ä. so gut wie möglich zu überprüfen.

Für die Inanspruchnahme der strafprozessualen Rechte gemäss Art. 34 ff. OHG genügt es, wenn eine opferrechtlich relevante Straftat in Betracht fällt und deswegen ein Strafverfahren eröffnet wurde (strafprozessualer Opferbegriff).

2.8.2 Verhältnis zum Strafscheid

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, ergeben sich die Anhaltspunkte zum Vorliegen der Opfereigenschaft daraus. In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen weicht die Verwaltungsbehörde nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ab (BGE 124 II 13 ff.). In der Beurteilung von Rechtsfragen ist die Opferhilfebehörde dagegen grundsätzlich frei.

Kommentar

Rechtsfrage ist beispielsweise die Frage, ob durch ein bestimmtes Verhalten in einem konkreten Fall der objektive und subjektive Straftatbestand erfüllt sind (= rechtliche Qualifikation eines Verhaltens).

Wenn es zu einer Verurteilung der Angeklagten oder des Angeklagten wegen einer opferrechtlich relevanten Straftat kommt, so ist regelmässig auch im Opferhilfeverfahren von der Opfereigenschaft auszugehen.

Ergeht der Freispruch, weil das Gericht zum Schluss gelangt, das in Frage stehende Verhalten erfülle keinen opferrechtlich relevanten Straftatbestand, werden in der Regel auch opferrechtliche Leistungen nicht in Frage kommen. Weil es sich bei der rechtlichen Qualifikation eines Verhaltens wie bereits erwähnt um eine Rechtsfrage handelt, könnte die Opferhilfebehörde aber – namentlich wenn die rechtlichen Erwägungen des Gerichts nicht nachvollziehbar sind – auch zu einem anderen Schluss gelangen.

Wenn es gestützt auf den Grundsatz «Im Zweifel für den Angeklagten» (= in dubio pro reo) zu einem Freispruch der Angeklagten oder des Angeklagten kommt, sind Leistungen nach OHG je nach Sachlage nicht ausgeschlossen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach OHG erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Leistung unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft gelten (vgl. vorn Ziff. 2.8.1).

Das Gleiche gilt, wenn das Strafverfahren mit der Begründung eingestellt wird, es fehle aufgrund der Beweislage an einem hinreichenden Tatverdacht. Zumindest Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen werden aber in diesem Fall kaum in Frage kommen.

3 BERATUNG

Die Kantone sorgen dafür, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Dabei tragen sie den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung (Art. 9 OHG).

Die Beratungsstellen haben die Aufgabe, die Opfer und ihre Angehörigen zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 12 ff. OHG).

Beratung im Sinne von Art. 12 ff. OHG umfasst somit:

- a) Beratung im engeren Sinne (Beratung i.e.S., umfasst sofortige und längerfristige Beratung)
- b) Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe
- c) Übernahme der Kosten für Soforthilfe Dritter
- d) Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter

3.1 ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT INNERHALB EINES KANTONS

Wird die Straftat in der Schweiz verübt, so haben Opfer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG.

Wird eine Person mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz Opfer einer Straftat, so werden die Kosten für Hilfeleistungen Dritter nur übernommen, sofern die Hilfe in der Schweiz selbst benötigt wird. Ausnahme: Heilungskosten werden – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – auch übernommen, wenn die medizinische Versorgung im Ausland erfolgt (vgl. Art. 14 OHG).

Bei einer im Ausland verübten Straftat besteht dann Anspruch auf Beratung im Sinne von Art. 12 ff. OHG, wenn das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe Wohnsitz in der Schweiz hatte. Bei Angehörigen des Opfers wird vorausgesetzt, dass sie und das Opfer selbst sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe Wohnsitz in der Schweiz hatten (vgl. Art. 17 OHG).

Die Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG können unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung in Anspruch genommen werden (Art. 15 Abs. 2 OHG). Es gilt namentlich keine Verwirkungsfrist wie bei der Entschädigung und bei der Genugtuung.

Zuständige Stelle innerhalb eines Kantons: Welche Stelle die obgenannten Beratungsleistungen erbringt, hängt von der innerkantonalen Zuständigkeitsregelung ab (vgl. jeweilige kantonale Einführungsgesetzgebung zum OHG).

3.2 BERATUNG I.E.S.

3.2.1 Organisation und Umfang

Die anerkannten privaten oder öffentlichen Opferhilfe-Beratungsstellen (im folgenden: Beratungsstellen) sind in ihrer Beratungstätigkeit i.e.S. fachlich selbständig (Art. 9 Abs. 1 OHG) und deshalb in fachlicher Hinsicht grundsätzlich unabhängig.

Kommentar

Die Kantone sind in der Wahl der Organisationsform der Beratungsstellen frei (privat oder öffentlich). Was dagegen die Beratungstätigkeit i.e.S. (die ja keine finanziellen Leistungen umfasst) anbelangt, müssen die Beratungsstellen einen gewissen Spielraum haben, d.h. fachlich selbständig sein. Das Erteilen von Weisungen in einem konkreten, hängigen Beratungsfall ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Im Rahmen der Aufsicht zulässig sind dagegen generelle, nicht auf einen Einzelfall bezogene Weisungen und Richtlinien zur rechtsgleichen Anwendung des OHG.

Die Beratung muss von fachlich qualifizierten Personen erbracht werden. Vorausgesetzt wird, dass die in einer Beratungsstelle tätigen Personen über eine geeignete Aus- und Fortbildung im Bereich der Opferhilfe verfügen oder sich entsprechende Kenntnisse aneignen.

Die Beratung i.e.S. umfasst in der Regel – einen entsprechenden Bedarf vorausgesetzt – mindestens folgende Leistungen:

- a) Gesprächsangebot mit erster Standortbestimmung
- b) Umfassende Information über Rechte und Ansprüche des Opfers und seiner Angehörigen sowie über weitere geeignete Hilfsangebote
- c) Planung weiterer Schritte und/oder Ergreifen weiterer Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Opfer (z.B. Vermittlung einer Notunterkunft)
- d) Unterstützung des Opfers bei der Wahrnehmung seiner Rechte oder Vermittlung entsprechender Hilfe (Art. 12 Abs. 1 OHG)

Kommentar

Bei diesen Anforderungen handelt es sich um ein Minimal-Angebot, das selbstverständlich bei Bedarf auch eine länger dauernde psychosoziale Unterstützung und Begleitung des Opfers durch die Beratungsstellen nicht ausschliesst. Grundsätzlich haben Opfer Anspruch auf Unterstützung durch die Beratungsstellen selbst oder beigezogene Dritte (vgl. nachstehend Absatz 4), bis sich ihr gesundheitliche Zustand stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (vgl. Art. 13 Abs. 2 OHG und dazu auch hinten Ziff. 3.3.3).

Kann die Beratungsstelle gewisse Leistungen nicht selber erbringen, zieht sie im Rahmen der kantonalen Vorgaben geeignete Dritte (Fachpersonen) bei (vgl. Art. 13 Abs. 3 OHG).

Die Opferhilfe eines Kantons muss so organisiert sein, dass Opfer und Angehörige innert angemessener Frist Soforthilfe erhalten können (vgl. Art. 15 Abs. 1 OHG).

Kommentar

Diese Bestimmung besagt nicht, dass die Beratungsstellen 24 Stunden am Tag geöffnet sein oder einen Pikettdienst einrichten müssen. Es geht lediglich darum, sicher zu stellen, dass ein Opfer im Notfall nicht allein gelassen wird. Diese Aufgabe kann z.B. von der Dargebotenen Hand, der Notfallstation eines Spitals, einem Care Team oder von der Polizei wahrgenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass in der Praxis Fälle, in denen unmittelbar nach dem Delikt solche Leistungen beansprucht werden, ohnehin sehr selten sind.

Die Beratungsstellen informieren und beraten auch weitere in der Opferhilfe tätige oder mit einem Opferhilfe-Fall konfrontierte Personen und Institutionen (z.B. LehrerInnen, ErzieherInnen, PfarrerInnen, ÄrztInnen, Sozialdienste, Vormundschaftsbehörden).

3.2.2 Schweigepflicht

Mitarbeitende einer Beratungsstelle sind sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privaten an eine strenge Schweigepflicht gebunden. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit bei der Beratungsstelle (Art. 11 Abs. 1 OHG).

Kommentar

Die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gilt ausschliesslich für die Beratungsstellen. Für die Beurteilung von Gesuchen um finanzielle Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG zuständige Verwaltungsbehörden sind dagegen nicht an die Schweigepflicht gebunden. Sie unterstehen lediglich dem Amtsgeheimnis.

Die Schweigepflicht darf grundsätzlich nur aufgehoben werden, wenn die beratene Person damit einverstanden ist (Art. 11 Abs. 2 OHG).

Kommentar

Anders als beim Arztgeheimnis kann nur das Opfer selbst eine Beratungsstelle von der Schweigepflicht entbinden, nicht aber die Aufsichtsbehörde der Beratungsstelle. Bei einem urteilsunfähigen Opfer haben an Stelle des Opfers die (nicht tatverdächtigen) Eltern oder der Beistand oder die Vormünderin oder der Vormund über die Entbindung zu entscheiden.

Gegen den Willen der beratenen Person ist eine Durchbrechung der Schweigepflicht nur zulässig zum Schutz von Minderjährigen vor weiteren Straftaten. Vorausgesetzt wird eine ernsthafte Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person (Art. 11 Abs. 3 OHG).

Von einer ernsthaften Gefährdung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG ist auszugehen, wenn konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das minderjährige Opfer selbst oder andere Minderjährige mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Übergriffe erleiden werden. Ist dies der Fall, haben Mitarbeitende einer Beratungsstelle das Recht, die Vormundschaftsbehörde zu informieren oder Strafanzeige zu erstatten.

Kommentar

Die Mitarbeitenden sind, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, zu einer Meldung berechtigt, nicht aber verpflichtet. Eine Meldung gegen den Willen des Opfers sollte ultima ratio sein und nur dann erfolgen, wenn dies im konkreten Fall für den Schutz des Opfers oder anderer Minderjähriger unabdingbar ist. Von der Ausübung des Melderechts sollte namentlich dann abgesehen werden, wenn im konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden kann, dass weitere Übergriffe auf das minderjährige Opfer oder andere Minderjährige durch eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder die Strafbehörde verhindert werden können.

Will das Opfer finanzielle Leistungen (Soforthilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe (vgl. nachstehend Ziff. 3.3.) in Anspruch nehmen, so muss es seine Personalien gegenüber der für die Beurteilung zuständigen Stelle offen legen. Entsprechende Gesuche können somit nicht – auch nicht unter Berufung auf die Schweigepflicht der Beratungsstellen – anonym eingereicht werden.

3.3**FINANZIELLE LEISTUNGEN IM RAHMEN VON ART. 12 FF. OHG**

Für die Beurteilung von Ansprüchen auf finanzielle Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensregeln wie für die Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen gemäss Art. 19 ff. OHG, vgl. hinten Ziff. 4.3.

3.3.1 Übergangsregelung/anwendbares Recht

Gesuche um finanzielle Leistungen gestützt auf Art. 12 ff. OHG (Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter) werden nach dem zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt (vgl. Art. 48 lit. b OHG).

Gesuche die am 1. Januar 2009 oder später eingereicht werden, sind gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG, in Kraft seit 1. Januar 2009) zu beurteilen.

Gesuche, die vor dem 1. Januar 2009, d.h. bis am 31. Dezember 2008 eingereicht wurden, sind gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 4. Januar 1991 (= aOHG) zu beurteilen.

Kommentar

Im Bereich der finanziellen Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG hat sich gegenüber dem früheren Recht und der dazu entwickelten Praxis nicht viel verändert. Verdeutlicht wurde die Abgrenzung zu den Entschädigungsleistungen. Neu enthält das Opferhilferecht sodann eine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Übernahme von Anwaltskosten in jedem Fall gestützt auf Art. 12 ff. OHG (Soforthilfe oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe) zu prüfen ist (vgl. Art. 5 OHV), was der bisherigen Praxis vieler Kantone bereits entspricht.

Die meisten Kantone haben sodann bei der Prüfung des Anspruchs auf Übernahme von weiteren Kosten gemäss Art. 3 aOHG (heute: Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe) auch auf die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person abgestellt und dabei die Bestimmungen zur Entschädigung gemäss Art. 12 aOHG analog angewendet. Hier weicht nun das neue OHG von der Praxis unter dem alten Recht ab: Zu Gunsten des Opfers wird bei der Frage, ob ein Opfer einen Anspruch auf einen Kostenbeitrag für längerfristigen Hilfe hat, neu nicht mehr auf den einfachen, sondern auf den doppelten massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf abgestellt (vgl. Art. 16 lit. a OHG und hinten Ziff. 3.3.3).

3.3.2 Soforthilfe

Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn als Folge der Straftat dringender Handlungsbedarf besteht. Es handelt sich somit im Wesentlichen um Erste-Hilfe-Massnahmen. In Frage kommen insbesondere Kosten für: Anwaltliche Erstberatung, therapeutische und medizinische Erste-Hilfe-Massnahmen, Notunterkunft, Haushaltshilfe, Betreuungshilfe.

Kommentar

Nicht jede Person hat nach einer Straftat automatisch Anspruch auf finanzielle Soforthilfe, sondern nur diejenigen, die durch die Straftat in eine Situation geraten

sind, in welcher sie auf sofortige Unterstützung dringend angewiesen sind. Die Überprüfung dieses Erfordernisses erfolgt durch die kantonale zuständige Stelle, in vielen Kantonen ist das eine Beratungsstelle.

Die Soforthilfe ist für das Opfer unentgeltlich, unabhängig davon, ob sie durch eine Beratungsstelle selbst oder durch Dritte erbracht wird (Art. 5 OHG). Auch Opfer in guten finanziellen Verhältnissen haben deshalb Anspruch auf vollständige Übernahme der ihnen entstandenen Kosten für die Soforthilfe Dritter.

Kommentar

*Bekanntermassen sehr gute finanzielle Verhältnisse **können** aber im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit der Hilfe berücksichtigt werden.*

Auch Leistungen im Rahmen der Soforthilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, wie z.B. der Kranken- und Unfallversicherung (vgl. Art. 4 Abs. 1 OHG und hinten Ziff. 3.4).

Finanzielle Soforthilfe umfasst mindestens:

- a) 21 Tage Notunterkunft
- b) 21 Tage Überbrückungsgeld
(zum Verhältnis Opferhilfe/Sozialhilfe vgl. hinten Kapitel 5)
- c) 4 Stunden anwaltliche Beratung
- d) 10 psychotherapeutische Sitzungen
- e) medizinische Erstversorgung
- f) dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
- g) Übersetzungskosten

Kommentar

Gemäss dem Wunsch vieler Kantone werden detaillierte Angaben über Art und Umfang der Soforthilfe gemacht. Selbstverständlich erhält das Opfer aus dieser Angebotspalette nur das, was es infolge der Straftat dringend benötigt. Wird eine Person nach der Inanspruchnahme von finanzieller Soforthilfe wieder Opfer, so kann für die im Zusammenhang mit der/den neuen Straftat/en entstandene Hilfsbedürftigkeit erneut Soforthilfe ausgerichtet werden.

Diese Leistungen werden nach Möglichkeit von den Beratungsstellen selbst im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenz erbracht. Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Anträge unter dem Titel «Soforthilfe» nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig.

3.3.3 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe Dritter, übernehmen die kantonale zuständigen Stellen je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers die Kosten dafür ganz oder teilweise (= Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe, vgl. Art. 16 OHG, früher: weitere Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 aOHG). In Frage kommen insbesondere Kosten für: Anwaltliche Hilfe und Vertretung, therapeutische und medizinische Hilfe, Notunterkunft und Haushalts- oder Betreuungshilfe, Übersetzungskosten im Kontext eines Aufenthalts in einer Notunterkunft bzw. im Kontext von anwaltlicher oder therapeutischer Hilfe.

Als längerfristige Hilfe gilt jede über die Soforthilfe hinaus gehende zusätzliche Hilfe, die geleistet wird, bis sich der gesundheitliche Zustand (dazu gehört auch die psychische Befindlichkeit) stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 13 Abs. 2 OHG). Von einer Stabilisierung des Gesundheitszustands wird dann ausgegangen, wenn von der Fortsetzung einer Behandlung oder Therapie keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann. Dient eine medizinische oder therapeutische Massnahme allein noch der Aufrechterhaltung eines grundsätzlich nicht mehr besserungsfähigen Zustands, so ist die Übernahme der entsprechenden Kosten (z.B. Pflegekosten, Kosten für Haushalts- und Betreuungshilfe, Therapiekosten) unter dem Titel der Entschädigung zu prüfen (vgl. dazu auch hinten Kapitel 4, Ziff. 4.5.2)

Bei der Frage, ob die Opferhilfe Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter übernehmen kann oder nicht, sind neben den finanziellen Verhältnissen namentlich auch die Notwendigkeit, die Geeignetheit und die Angemessenheit einer Hilfeleistung bzw. Massnahme zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Hilfeleistung bzw. Massnahme im konkreten Fall notwendig, geeignet und angemessen ist, ist primär die konkrete Situation und die Hilfsbedürftigkeit des Opfers massgebend. Zu berücksichtigen ist insbesondere:

- a) der Grad der Beeinträchtigung des Opfers durch die Straftat
- b) die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, die Folgen der Straftat zu bewältigen
- c) die körperliche und geistige Gesundheit des Opfers
- d) Sprach- und Rechtskenntnisse des Opfers
- e) Wirksamkeit und Erfolgsaussichten einer bestimmten Hilfeleistung bzw. Massnahme
- f) die Möglichkeit des Opfers zur Schadensminderung im Rahmen des Zumutbaren.

Die Kosten werden ganz übernommen, wenn die anrechenbaren Einnahmen des Opfers unter dem doppelten ELG-Betrag liegen (Art. 16 lit. a OHG). Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen den vierfachen ELG-Betrag, so besteht kein Anspruch auf einen Kostenbeitrag (Art. 6 Abs. 1 OHG). Liegen die anrechenbaren Einnah-

men zwischen dem doppelten und dem vierfachen ELG-Höchstbetrag, so werden die Kosten anteilmässig übernommen (Art. 16 lit. b OHG, Art. 3 OHV).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen wird grundsätzlich auf Art. 11 ELG abgestellt. Anders als bei der Bedarfsermittlung gemäss ELG werden aber in der Opferhilfe die Einnahmen (z.B. Taggelder und Renten) lediglich zu zwei Dritteln angerechnet (zu 100% angerechnet werden einzig die Vermögenserträge). Das Vermögen wird dagegen neu anders als im Ergänzungsleistungsrecht nicht zu einem Fünftel, sondern zu einem Zehntel angerechnet, soweit es das Doppelte der massgebenden Freibeträge nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG übersteigt (vgl. Art. 1 OHV).

Die finanziellen Verhältnisse von sehr nahestehenden, i.d.R. unterhaltspflichtigen Personen (Eltern, EhegattIn, eingetrageneR PartnerIn, KonkubinatspartnerIn), die im gleichen Haushalt wie das Opfer leben, werden ebenfalls berücksichtigt (Art. 2 Abs. 2 OHV). Handelt es sich bei der unterhaltspflichtigen Person um die Täterin oder den Täter, so wird dessen oder deren finanzielle Situation nicht berücksichtigt, wenn die Umstände dies rechtfertigen (vgl. Art. 2 Abs. 4 OHV).

Die Gutsprache für Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe muss baldmöglichst beantragt und von der zuständigen Stelle so rasch als möglich beurteilt werden.

Die zuständigen Stellen klären bei der Übernahme von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe periodisch den Leistungsbedarf des Opfers ab.

Für die Beurteilung von vor dem 1. Januar 2009 hängigen Gesuchen kommt bei der Anspruchsermittlung das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 (= aOHG) bzw. die dazu entwickelte Praxis zur Anwendung (vgl. auch vorn Ziff. 3.3.1).

Kommentar

In den meisten Kantonen wurden bei der Ermittlung des Anspruchs auf weitere Kosten (heute Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter) die Bestimmungen betreffend Anspruchsermittlung der Entschädigung analog angewendet, d.h. es wurde auf den einfachen ELG-Betrag abgestellt.

3.3.4 Haushalts- und Betreuungshilfe im Speziellen

Im Rahmen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe können die Beratungsstellen den betroffenen Opfern wenn und soweit nötig Hilfspersonen zur Unterstützung in der Haushaltführung und zur Betreuung bzw. Pflege vermitteln.

Für die Hilfe und Unterstützung im Haushalt und in der Pflege/Betreuung können nur dann finanzielle Leistungen (Soforthilfe oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe) erbracht werden, wenn die Hilfe für das Opfer auch üblicherweise, d.h. ohne

Leistungen der Opferhilfe, kostenpflichtig ist. Für Hilfeleistungen von Angehörigen, FreundInnen, NachbarInnen usw., die im Rahmen familienrechtlicher Unterstützungspflichten bzw. sozialer Gepflogenheiten regelmässig unentgeltlich erbracht werden, können keine finanziellen Leistungen erbracht werden.

Beispiel

Eine Person wird verletzt und kann deshalb während zwei Monaten keine Putzarbeiten mehr machen. An die Kosten der dafür notwendigen bezahlten Putzhilfe wird von der Opferhilfe ein Beitrag übernommen. Wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner jedoch während dieser Zeit im Rahmen seiner/ihrer ehelichen Beistandspflicht vermehrt Putzarbeiten übernehmen muss, für die er nicht zu entschädigen ist, besteht auch kein Anspruch darauf, dass die Opferhilfe finanzielle Leistungen erbringt. Bei der Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe wird von den üblicherweise geltenden Ansätzen ausgegangen (vgl. z.B. Ansätze Spitex, übliche Stundenansätze Putzhilfe etc.).

Kosten bzw. Mehrkosten, die der Hilfe leistenden Person bzw. dem Opfer im Zusammenhang mit der (unentgeltlichen) Hilfe und Unterstützung entstehen, können in angemessenem Umfang übernommen werden.

Beispiel

Wegkosten einer Mutter, die ihrer im Haushalt beeinträchtigten Tochter unentgeltlich hilft.

Leistungen der Opferhilfe können auch dann erfolgen, wenn Familienangehörige ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, um das Opfer zu betreuen oder es im Haushalt zu unterstützen (vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG).

Kommentar

Der Umfang der Kostenbeiträge bei einer Reduktion der Erwerbstätigkeit zu Gunsten von Betreuungs- und Haushaltsarbeit richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Erwerbsausfall. Übersteigt der im konkreten Fall entstandene Erwerbsausfall die Kosten, die bei einer externen Hilfe (z.B. Spitex, Haushaltshilfe) üblicherweise entstehen würden, so können – unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht (vgl. hinten Ziff. 4.1) – maximal in diesem Umfang Kostenbeiträge geleistet werden.

Ist das Opfer bleibend beeinträchtigt und auch nach Stabilisierung des Gesundheitszustandes in seiner Fähigkeit zur Haushaltsführung beeinträchtigt und entsprechend hilfsbedürftig, so werden entsprechende Kosten einer Haushaltshilfe (bzw. Schaden infolge Reduktion der Erwerbstätigkeit) unter dem Titel der Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG vergütet (vgl. hinten Kapitel 4 Ziff. 4.5.2).

3.4 SUBSIDIARITÄT DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN UND LEGALZESSION

Leistungen im Rahmen von Art. 12 ff. OHG sind – gleich wie die Entschädigung und die Genugtuung gemäss Art. 19 ff. OHG – subsidiär zu Leistungen Dritter (Art. 4 Abs. 1 OHG). Bevor Hilfeleistungen bzw. Massnahmen von der Opferhilfe finanziert werden, ist deshalb mit dem Opfer zusammen abzuklären, ob Dritte (Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherungen, TäterIn, Staat im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege etc.) leistungspflichtig sind und diese Leistungen rechtzeitig erbracht werden können.

Kommentar

Es wird empfohlen, im Rahmen der Finanzierung von Hilfeleistungen bzw. Massnahmen mit subsidiären Kostengutsprachen zu arbeiten. Es empfiehlt sich zudem, das Opfer frühzeitig darauf hinzuweisen, dass allfällige Leistungen Dritter angerechnet resp. von den Opferhilfeleistungen abgezogen werden.

Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhalten kann, es sei denn, es sei ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen (Art. 4 Abs. 2 OHG).

Kommentar

Nicht zumutbar ist das Bemühen um Leistungen Dritter etwa dann, wenn das Opfer aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht handlungsfähig ist. Die Inanspruchnahme der Täterin oder des Täters ist ihm z.B. dann nicht zuzumuten, wenn es sich um einen Fall von häuslicher Gewalt handelt und das Opfer weiterhin gefährdet ist und davon ausgegangen werden muss, dass die Inanspruchnahme der Täterin oder des Täters zu einer Eskalation führen würde.

Der Grundsatz der Subsidiarität gilt auch für Leistungen im Rahmen der Soforthilfe. Bei dringlichen Massnahmen wie etwa einer therapeutischen Krisenintervention wird eine entsprechende Abklärung aus zeitlichen Gründen aber oft erst im Nachhinein möglich sein.

Kommentar

Bei einer medizinischen oder psychiatrischen Notfallversorgung kommt etwa die obligatorische Krankenversicherung primär zum Zuge, im Rahmen der Soforthilfe können lediglich die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Mit dem Institut der Soforthilfe soll aber sicher gestellt werden, dass das Opfer sofortige Hilfe in Anspruch nehmen kann, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch unklar ist, ob Dritte leistungspflichtig sind oder nicht.

Richtet der Kanton finanzielle Leistungen aus (Soforthilfe und/oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter), so geht der Anspruch des Opfers für Leistungen gleicher Art im Umfang der Leistungen des Kantons auf den Kanton über (Art. 7 OHG).

3.5 INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Opfer kann eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen (Art. 15 Abs. 3 OHG). Um eine allfällige ungleiche Verteilung der Lasten der Kantone auszugleichen, sieht Art. 18 OHG eine Regelung zur Kostenverteilung zwischen den Kantonen vor. Der Wohnsitzkanton soll für die Kosten jener Personen aufkommen, welche Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter durch einen anderen Kanton erhalten. Sofern die Kantone keine interkantonale Regelung treffen, ist die Abgeltung gemäss Art. 18 Abs. 2 OHG mit einer Pauschale pro beratene Person zu leisten.

4 ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG

4.1 ÜBERGANGSREGELUNG: ANWENDBARES RECHT

Das für die Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen anwendbare Recht bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Straftat. Wurde die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt, ist das OHG vom 4. Oktober 1991 anwendbar (= aOHG). Bei Straftaten ab dem 1. Januar 2009 ist das OHG vom 23. März 2007 (= OHG) anwendbar, vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. a OHG.

Achtung: Zu beachten ist, dass bereits für Straftaten ab dem 1. Januar 2007 die Verwirkungsfristen des OHG vom 23. März 2007 gelten (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. a OHG i.V.m. Art. 25 OHG, zur Verwirkungsfrist allgemein vgl. hinten Ziff. 4.4.2.).

Kommentar

Das OHG vom 4. Oktober 1991 kann also unter Umständen noch sehr lange zur Anwendung kommen. Wurde die Straftat z.B. am 31. Dezember 2008 verübt, ist ein gestützt darauf erfolgreiches Entschädigungs- und Genugtuungsgesuch nach dem alten Recht zu beurteilen. Weil dafür die Verwirkungsfrist des revidierten OHG vom 23. März 2007 gilt, kann das Gesuch noch bis am 31. Dezember 2013 eingereicht werden. Kommt die für Kinder geltende Sonderregelung von Art. 25 Abs.2 OHG zur Anwendung (vgl. hinten Ziff. 4.4.2), kann das Gesuch noch viel später eingereicht werden und muss nach dem alten Recht beurteilt werden.

Bei der Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen im Rahmen des OHG gelangen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zur Anwendung, da es sich hierbei um die Ausrichtung staatlicher Gelder handelt. Im Vordergrund stehen das Legalitätsprinzip, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Prinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns sowie das Gebot, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln (Grundsatz der Rechtsgleichheit). Auch im öffentlichen Recht gilt zudem der Grundsatz der Schadenminderungspflicht.

4.2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DES OHG UND INTERKANTONALE ZUSTÄNDIGKEIT

4.2.1 Tatort Schweiz

Zuständig für die Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen ist der Kanton, in dem die Straftat verübt wurde, d.h. der Tatortkanton (vgl. Art. 26 Abs. 1 OHG und Art. 11 Abs. 1 aOHG).

Kommentar

Der Anspruch auf Entschädigung/Genugtuung kann ausschliesslich beim Tatortkanton geltend gemacht werden, der nicht immer identisch ist mit dem Kanton, in welchem das Strafverfahren geführt wird.

Wurde eine Person mehrfach in verschiedenen Kantonen Opfer durch die gleiche Täterin oder durch den gleichen Täter, so ist derjenige Kanton zuständig, in dem die Strafuntersuchung zuerst angehoben wurde (ausdrücklich Art. 26 Abs. 2 lit. a OHG). Wird in einem solchen Fall (mehrfache Tatverübung in verschiedenen Kantonen, gleiches Opfer, gleiche Täterin/gleicher Täter) kein Strafverfahren durchgeführt, so ist der Wohnsitzkanton des Opfers zuständig (Art. 26 Abs. 2 lit. b OHG). Falls keine Strafuntersuchung angehoben wurde und das Opfer über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, ist derjenige (Tatort-)Kanton zuständig, in dem das Gesuch zuerst gestellt wird (Art. 26 Abs. 2 lit. c OHG).

Kommentar

Wird z.B. ein Kind sowohl zu Hause wie auch in einem anderen Kanton liegenden Ferienhaus sexuell ausgebeutet, so ist der Kanton zuständig, in dem das Strafverfahren geführt wird. Wird kein Strafverfahren durchgeführt, ist der Wohnsitzkanton des Opfers zuständig.

4.2.2**Tatort Ausland**

Wurde die Straftat im Ausland verübt, besteht bei Straftaten, die ab dem 1. Januar 2009 verübt wurden, kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 3 OHG i.V.m. Art. 48 lit. a OHG). Zum Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter vgl. Kapitel 3 Ziff. 3.1.

Für Straftaten, die vor dem 1. Januar 2009 verübt wurden, gilt folgende Regelung: Ein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung besteht, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Straftat und zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sowohl das Schweizer Bürgerrecht als auch Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. hat (vgl. Art. 11 Abs. 3 aOHG i.V.m. Art. 48 lit. a OHG). Angehörige des Opfers können sich nur auf Art. 11 Abs. 3 aOHG berufen, wenn sie selbst **und** auch das Opfer die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. erfüllt hätte.

Zuständig für die Beuteilung eines Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchs ist in diesem Fall der Wohnsitzkanton des Opfers.

4.3 EINLEITUNG DES VERFAHRENS UND VERFAHRENSRECHTLICHE REGELUNGEN

4.3.1 Einleitung auf Gesuch hin

Ein Opferhilfeverfahren wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch hin eingeleitet (vgl. Art. 24 OHG). Das Opfer hat im Gesuch darzutun, welche Schädigung es durch die Straftaten erlitten hat und was für Kosten ihm dafür angefallen sind. Die Geltendmachung von Zivilansprüchen gegen die Täterin oder den Täter im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) darf nicht gleichgesetzt werden mit der Geltendmachung von opferrechtlichen Ansprüchen. Für die Wahrung der Verwirkungsfrist genügt es deshalb nicht, Forderungen gegenüber der Täterin oder dem Täter geltend zu machen. Vorausgesetzt wird vielmehr, dass opferrechtliche Ansprüche gegen den Staat ausdrücklich geltend gemacht werden (vgl. BGE vom 07.07.2004 Nr. 1A.115/2004). Gemäss dem revidierten OHG hat die Geltendmachung von Zivilansprüchen aber unter bestimmten Voraussetzungen Auswirkungen auf den Lauf der Verwirkungsfrist (vgl. dazu hinten Ziff. 4.4.2).

4.3.2 Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen

Die Behörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (vgl. Art. 29 Abs. 2 OHG und Art. 16 Abs. 2 aOHG). Sie muss dafür so weit als nötig Akten aus anderen Verfahren beiziehen, Gutachten einholen und Auskunftspersonen befragen.

Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Opferhilfestelle aber nur, den Sachverhalt im Rahmen der vom Opfer gestellten Begehren von Amtes wegen abzuklären. Eine Verpflichtung, nach weiteren Schäden zu suchen, die vom Opfer weder geltend gemacht werden noch sich aus seiner Sachverhaltsdarstellung ergeben, trifft die Opferhilfebehörde nicht (vgl. BGE vom 25.02.2005 Nr. 1A.157/2004).

Die Untersuchungspflicht der Behörden wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person.

Kommentar

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht muss die gesuchstellende Person diejenigen Tatsachen darlegen, die nur ihr bekannt sind oder von ihr mit wesentlich weniger Aufwand erhoben werden können. Sie kann dazu angehalten werden, Unterlagen beizubringen oder die zuständige Behörde zur Akteneinsicht zu ermächtigen (vgl. dazu BGE 126 II 102 mit weiteren Hinweisen). Die Behörde muss das Opfer auf seine Mitwirkungspflicht ausdrücklich hinweisen. Kommt das Opfer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Behörde beim Entscheid auf die Akten abstellen.

4.3.3 **Rasches Opferhilfeverfahren und Zulässigkeit der Sistierung des Verfahrens**

Die Beurteilung von opferrechtlichen Ansprüchen soll in einem einfachen und raschen Verfahren erfolgen (vgl. Art. 29 Abs. 1 OHG). Die Durchführung eines einfachen und raschen Verfahrens steht in einem gewissen Widerspruch zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, namentlich zur Subsidiarität von opferrechtlichen Leistungen gegenüber Dritteleistungen. Opferhilfeleistungen können erst dann endgültig gewährt werden, wenn feststeht, in welchem Umfang Dritte wie etwa die Unfall- oder Invalidenversicherung leistungspflichtig sind.

Eine Sistierung des Opferhilfeverfahrens ist zulässig, wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird (vgl. BGE 123 II 3; 122 II 216).

Ebenfalls zulässig ist eine Sistierung des Opferhilfeverfahrens, wenn Leistungen einer Sozial- und/oder Haftpflichtversicherung noch nicht endgültig feststehen und deshalb auch der Umfang des opferrechtlichen Leistungsanspruchs noch nicht definitiv festgelegt werden kann.

Ist das Opfer dringend auf Entschädigung angewiesen, kann diese bevorschusst werden (vgl. hinten Ziff. 4.6).

4.3.4 **Kostenlosigkeit des Opferhilfeverfahrens und Anwaltskosten**

Sowohl das erstinstanzliche Verfahren als auch die Rechtsmittelverfahren vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz und dem Bundesgericht sind kostenlos (Art. 30 Abs. 1 OHG). Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe bei mutwilliger Prozessführung (vgl. Art. 30 Abs. 2 OHG).

Das OHG gewährt keinen Anspruch auf eine Partei- bzw. Prozessentschädigung.

Aus der Kostenlosigkeit des Verfahrens kann kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Opferhilfe- und im Beschwerdeverfahren abgeleitet werden. Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung im Opferhilfeverfahren richtet sich vielmehr nach kantonalem Recht bzw. – wenn eine solche Regelung fehlt – nach Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung. Subsidiär können die Kosten auch gestützt auf Art. 16 OHG i.V.m. Art. 5 OHV übernommen werden.

4.3.5 **Rechtsmittel und Legitimation**

Die betroffene Person kann den Entscheid der Verwaltungsbehörde an eine gerichtliche Instanz weiterziehen (Art. 29 Abs. 3 OHG). Welches Gericht als Rechtsmittelinstanz für opferrechtliche Entscheide zuständig ist, bestimmt sich nach kantonalem Recht.

Weist das Gericht die Beschwerde der betroffenen Person ab, so kann diese den Gerichtsentscheid mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechten. Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde ist im Gegensatz dazu nicht legitimiert, einen die Beschwerde gutheissenden Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen (BGE 123 II 425). Hingegen ist das in der Sache zuständige Departement (Bundesamt für Justiz) beschwerdelegitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 2 lit. a Bundesgerichtsgesetz). Die kantonale Rechtsmittelbehörde muss deshalb ihre Entscheidung auch dem Bundesamt für Justiz zustellen.

4.4 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

4.4.1 Opfereigenschaft und Nachweis der Opfereigenschaft

Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung haben das Opfer und seine Angehörigen (allgemein zum Opferbegriff und zu den Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft vgl. Kapitel 2).

4.4.2 Einhaltung der Verwirkungsfrist

Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung sind an eine Verwirkungsfrist gebunden (Art. 25 OHG). Diese Frist kann grundsätzlich weder stillstehen noch unterbrochen werden (zu einem allfälligen späteren Beginn des Fristenlaufs vgl. BGE 126 II 348 ff. und 123 II 241 ff.).

Ob die Verwirkungsfrist eingehalten wurde, ist von Amtes wegen zu prüfen. Gesuche, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, müssen abgewiesen werden.

Die Verwirkungsfrist zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verübung der Straftat. Ist für eine Person mangels Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht erkennbar, dass sie Opfer einer Straftat wurde, beginnt die Frist erst mit Kenntnis der Straftat zu laufen (Art. 25 Abs. 1 OHG, zum Beginn der Verwirkungsfrist bei Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs bzw. Kenntnis der Straftat vgl. BGE 126 II 348 ff. und 134 II 308 ff.).

Kommentar

Vom Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs zu unterscheiden sind die Spätfolgen eines Delikts. Diese haben auf den Beginn der Verwirkungsfrist in der Regel keinen Einfluss (vgl. dazu aber auch BGE vom 09.07.2009 Nr. 1C_498/2008 zu Fällen, in denen Spätfolgen eines Deliktes als schwere Körperverletzung zu qualifizieren sind).

Diese Frist sowie die Sonderregelungen (vgl. nachstehend) gelten für alle Straftaten, die ab dem 1. Januar 2007 verübt worden sind (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. a OHG).

In Ergänzung dazu gelten die zwei folgenden Sonderregelungen:

Sonderregelung für Kinder unter 16 Jahren und unmündige Abhängige

Das Opfer kann ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einreichen, wenn folgende Straftaten gegeben sind:

- a) Sexuelle Handlung mit Kindern; Art. 187 StGB
- b) Sexuelle Handlung mit Abhängigen; Art. 188 StGB
- c) Sexuelle Nötigung; Art. 189 StGB
- d) Vergewaltigung; Art. 190 StGB
- e) Schändung; Art. 191 StGB
- f) Förderung der Prostitution; Art. 195 StGB
- g) Versuchte Tötung; Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB
- h) Versuchter Mord; Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB
- i) Versuchter Totschlag; Art. 113 i.V.m. Art. 22 StGB
- j) Schwere Körperverletzung; Art. 122 StGB
- k) Menschenhandel; Art. 182 StGB

Sonderregelung bei Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren

Bei Durchführung eines Adhäsionsverfahrens (Zivilansprüche, die im Strafverfahren gegenüber der Angeschuldigten oder dem Angeschuldigten geltend gemacht werden) können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung auch noch ein Jahr ab endgültigem Entscheid über die Zivilansprüche bzw. ab Einstellung des Verfahrens geltend gemacht werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Zivilansprüche **vor** Ablauf der opferrechtlichen Verwirkungsfristen gemäss Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 OHG im Strafverfahren geltend gemacht worden sind (Art. 25 Abs. 3 OHG).

Kann ein Schaden vor Ablauf der Verwirkungsfrist nicht beziffert werden, weil der Umfang des Schadens noch nicht feststeht bzw. die Höhe der Versicherungsleistungen noch ungewiss sind, so kann zur Fristwahrung ein vorsorgliches Gesuch gestellt und die Sistierung des Verfahrens beantragt werden (BGE 126 II 100; 123 II 3; 122 II 217).

Ein vorsorgliches Gesuch hat diejenigen Angaben zu enthalten, die der Behörde erlauben, den Sachverhalt und die Anspruchsberechtigung näher abzuklären (z.B. Tatort, Zeitpunkt, Art der Straftat, TäterIn, Beeinträchtigung des Opfers, Ersatzpflichtige, persönliche Verhältnisse etc.). Zur Fristwahrung sind die einzelnen Schadenspositionen so weit als möglich zu benennen. Eine Bezifferung des Schadens ist bei einem vorsorglich gestellten Gesuch noch nicht notwendig.

4.4.3 Adäquater Kausalzusammenhang von Beeinträchtigung und Straftat

Opferrechtliche Leistungen setzen voraus, dass zwischen dem opferrechtlich relevanten Delikt und der geltend gemachten Beeinträchtigung ein so genannter natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Das Delikt muss mit anderen Worten «conditio sine qua non» (unabdingbare Voraussetzung) für die Beeinträchtigung sein. Ob ein natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist, ist eine Tatfrage, da sie den Sachverhalt betrifft.

Der natürliche Kausalzusammenhang genügt aber noch nicht für eine opferrechtliche Leistungspflicht. Vorausgesetzt wird darüber hinaus ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem opferrechtlich relevanten Delikt und der Beeinträchtigung.

Nach der allgemeinen Adäquanzformel ist von einem adäquaten Kausalzusammenhang auszugehen, wenn das Delikt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, die geltend gemachte Beeinträchtigung zu bewirken, so dass deren Eintritt als durch das Delikt wesentlich begünstigt erscheint. Die Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs setzt eine Wertung voraus. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage, bei deren Beurteilung die Opferentschädigungsbehörde frei und namentlich nicht an den Entscheid des Adhäsionsgerichts gebunden ist (vgl. BGE 129 II 312 ff. = Pra 2004 Nr. 4).

Bei der Beurteilung der Adäquanz von psychischen Beeinträchtigungen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die differenzierte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Adäquanz von psychischen Unfallfolgen abzustellen (BGE vom 05.06.2007 Nr. 1A.230/2006).

Kommentar

Im Unfallversicherungsrecht werden bei der Beurteilung der Adäquanz je nach Art des Gesundheitsschadens verschiedene Kategorien gebildet. So wird bei psychischen Beeinträchtigungen unterschieden zwischen solchen, die sich als sekundäre Folge einer organisch nachweisbaren Gesundheitsschädigung bilden und solchen, die ohne vorangegangene organische Gesundheitsschädigung auftreten. Zur Beurteilung der Adäquanz ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei – ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf – von einer Kategorisierung der Unfälle in leichte, mittlere und schwere Unfälle auszugehen ist. Bei leichten Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint (BGE 115 V 139) und bei schweren Unfällen bejaht werden (BGE 115 V 140). Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage nicht aufgrund des Unfalls allein beantworten. Weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall in Zusammenhang stehen oder als direkte bzw. indirekte Folgen davon erscheinen, sind in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen: besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des

Unfalls; die Schwere oder besondere Art der erlittenen (somatischen) Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; körperliche Dauerschmerzen; ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 115 V 140; vgl. auch BGE 117 V 359 ff. und 129 V 177 ff.).

4.4.4 Subsidiarität von Entschädigung und Genugtuung und Legalzession

Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen sind gleich wie die finanzielle Soforthilfe und die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe (vgl. dazu Kapitel 3 Ziff. 3.4.) subsidiär zu den Leistungen Dritter (vgl. Art. 4 Abs. 1 OHG).

Leistungen, die das Opfer von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden auf den Schaden angerechnet (vgl. Art. 20 Abs. 1 OHG und Art. 14 Abs. 1 aOHG). In gleicher Weise werden Genugtuungsleistungen bzw. Leistungen mit genugtuungsähnlichem Charakter wie die Integritätsentschädigung von der Genugtuung abgezogen (vgl. Art. 23 Abs. 1 OHG und Art. 14 Abs. 1 aOHG).

Die Kongruenzregeln des Haftpflichtrechts sind bei der Anrechnung der Drittleistungen nicht anwendbar (vgl. Art. 20 Abs. 1 OHG und dazu Botschaft 2005, S. 7218 sowie BGE 129 II 145 ff., zur Anrechnung von Summenversicherungen vgl. BGE 126 II 244 ff.). Auszugehen ist vielmehr vom Gesamtschaden, an den die Leistungen Dritter im Total anzurechnen sind (Netto-Gesamtschaden).

Beispiel

Wenn z.B. hinterbliebene Eltern von einer privaten Versicherung des verstorbenen Kindes ein Todesfallkapital erhalten, so ist dieses an die Beerdigungskosten anzurechnen. Ebenso ist eine allfällige Überentschädigung für den Lohnausfall bei der Berechnung des Rentenschadens zu berücksichtigen.

Opferrechtlich relevant ist somit der von Dritten nicht gedeckte Schaden, d.h. der so genannte Nettoschaden (Restschaden oder in der haftpflichtrechtlichen Terminologie: Direktschaden). Bei der Ermittlung des Entschädigungsanspruches aufgrund der finanziellen Verhältnisse ist deshalb vom Nettoschaden auszugehen.

Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (TäterIn, Versicherungen usw.) erhalten kann, es sei denn, es sei ihm aufgrund der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG und Art. 1 aOHV).

Kommentar

Die Inanspruchnahme von versicherungsrechtlichen Leistungen kann in jedem Fall vom Opfer verlangt werden. Wird ein Strafverfahren durchgeführt, so kann vom Opfer grundsätzlich erwartet werden, dass es auch Zivilansprüche gegen die Täterin oder den Täter geltend macht. Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren ist im Opferhilfeverfahren zu begründen. Wird die Täterin oder der Täter zu einer Zahlung verpflichtet, so hat das Opfer kurz zu begründen, warum diese nicht erhältlich gemacht werden kann, es sei denn, die Aussichtslosigkeit eines Inkassos stehe zum vornherein fest. Wird kein Strafverfahren durchgeführt, so kann die Entschädigungsbehörde aber vom Opfer nicht verlangen, vorerst einen Zivilprozess gegen den möglichen Schädiger durchzuführen (vgl. BGE 126 II 100; 123 II 4). Bei Dringlichkeit der Hilfe vor Feststehen von Drittleistungen kann ein Vorschuss auf die Entschädigung beantragt werden.

Richtet der Kanton Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen aus, so geht der Anspruch des Opfers für Leistungen gleicher Art im Umfang der Leistungen an den Kanton über (vgl. Art. 7 OHG, Legalzession). Die Legalzession erfolgt aber erst dann, wenn definitive Leistungen gesprochen werden. Bei den nur vorläufigen Vorschusszahlungen findet keine Legalzession statt.

4.5**ENTSCHÄDIGUNG****4.5.1****Art des Schadens (Personenschaden)**

Im Rahmen der Opferhilfe werden nur Schäden vergütet, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität stehen. Es geht um den so genannten Personenschaden (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 OHG).

Sachschäden können nicht vergütet werden (so ausdrücklich Art. 19 Abs. 3 OHG).

Opferrechtlich relevant ist ein Schaden, wenn er sich konkret finanziell auswirkt. Der so genannte normative Schaden, der nicht im Sinne der Differenztheorie zu einer Verminderung des Vermögens und damit zu einem effektiven Schaden führt, begründet keinen Anspruch auf eine opferrechtliche Entschädigung. Ein Haushaltschaden und/oder Betreuungs- bzw. Pflegeschaden ist deshalb nur dann opferrechtlich relevant, wenn und soweit er tatsächlich auch zu konkreten Ausgaben oder einem konkreten Schaden infolge Reduktion der Erwerbstätigkeit führt (vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG, zur Abgrenzung zur Soforthilfe und zu den Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe vgl. nachstehend Ziff. 4.5.2).

Kommentar

Bei der Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe wird von den üblicherweise geltenden Ansätzen ausgegangen (vgl. z.B. Ansätze Spitex, übliche Stundenansätze Putzhilfe etc.). Reduzieren Angehörige zu Gunsten von Haushalts- oder Betreuungsarbeit ihre Erwerbstätigkeit, so wird bei der Ermittlung des Schadens grundsätzlich vom tatsächlich entstandenen Erwerbsausfall ausgegangen. Übersteigt der im konkreten Fall entstandene Erwerbsausfall die Kosten, die bei Inanspruchnahme einer externen Hilfe (z.B. Spitex, Haushaltshilfe) üblicherweise entstehen würden, so kann unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht maximal in diesem Umfang eine Entschädigung ausgerichtet werden (vgl. auch Kapitel 3, Ziff. 3.3.4).

Wurde die Straftat vor dem Inkrafttreten des revidierten OHG am 1. Januar 2009 verübt, kommt das OHG vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung. Danach besteht auch bei einem «nur» normativen Schaden ein Anspruch auf Entschädigung (vgl. BGE vom 08.12.2000 Nr. 1A.252/2000 zum Haushaltschaden).

4.5.2 Schadenspositionen / Abgrenzung zu den Kostenbeiträgen für Hilfe Dritter

Im Rahmen der Entschädigung geht es primär um die Vergütung von Schäden und Kosten, die unabhängig davon anfallen, ob das Opfer zur Verarbeitung der Straftat Hilfe in Anspruch nimmt oder nicht.

Die Kosten für Hilfeleistungen Dritter (z.B. therapeutische Hilfe, medizinische Hilfe, Haushaltshilfe etc.) werden unter dem Titel «Soforthilfe» oder «Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe» übernommen, solange sich der gesundheitliche Zustand des Opfers nicht stabilisiert hat (vgl. Art. 13 Abs. 2 OHG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 OHG, vgl. dazu Kapitel 3 Ziff. 3.3.3.). Die Kosten für Hilfeleistungen Dritter sind ab dem Zeitpunkt unter dem Titel der «Entschädigung» zu vergüten, ab dem sich der gesundheitliche Zustand des Opfers stabilisiert hat. Von einer Stabilisierung des Gesundheitszustands wird dann ausgegangen, wenn von der Fortsetzung einer Behandlung oder Therapie keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann.

Beispiel

Dient z.B. eine medizinische oder therapeutische Massnahme allein noch der Aufrechterhaltung und Stabilisierung eines grundsätzlich nicht mehr besserungsfähigen Zustands, so sind die entsprechenden Kosten als Entschädigung zu qualifizieren. Hat das Opfer eine bleibende Beeinträchtigung erlitten und benötigt deshalb weiterhin eine Haushaltshilfe, so werden die dafür anfallenden Kosten gestützt auf Art. 19 ff. OHG vergütet (vgl. dazu auch Kapitel 3 Ziff. 3.3.4).

Eine opferrechtliche Entschädigung umfasst somit im Wesentlichen folgende Positionen:

- a) Erwerbsausfall
- b) Versorgungsschaden
- c) Bestattungskosten
- d) Kosten für Hilfeleistungen Dritter, soweit sie nach Stabilisierung des gesundheitlichen Zustands anfallen

4.5.3 Ermittlung des Schadens

Die Ermittlung der Schadenshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Haftpflichtrecht (Art. 19 Abs. 2 OHG i.V.m. Art. 41 ff. Schweizerisches Obligationenrecht, OR).

An den nach haftpflichtrechtlichen Kriterien ermittelten Schaden sind in einem zweiten Schritt die Leistungen Dritter (z.B. Unfallversicherungsleistungen oder Leistungen der Invalidenversicherung) anzurechnen. Opferrechtlich relevant ist der von Dritten nicht gedeckte Schaden, der auch als «Restschaden», «Nettoschaden» oder «Direktschaden» bezeichnet wird (vgl. Ziff. 4.4.4).

Kommentar

Bei der Anrechnung von Leistungen Dritter kommen die im Haftpflichtrecht geltende Kongruenzregel nicht zur Anwendung (vgl. dazu vorn Ziff. 4.4.4 sowie BGE 129 II 145 ff.; Botschaft 2005, S. 7218 f.).

4.5.4 Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse

Die Kosten werden ganz übernommen, wenn die anrechenbaren Einnahmen des Opfers unter dem ELG-Höchstbetrag liegen (Art. 20 Abs. 2 lit. a OHG). Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen den vierfachen ELG-Höchstbetrag, so besteht kein Anspruch auf einen Kostenbeitrag (Art. 6 Abs. 1 OHG). Liegen die anrechenbaren Einnahmen zwischen dem einfachen und dem vierfachen ELG-Höchstbetrag, so werden die Kosten anteilmässig übernommen (Art. 20 Abs. 2 lit. b OHG).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen wird grundsätzlich auf Art. 11 ELG abgestellt. Anders als bei der Bedarfsermittlung gemäss ELG werden aber bei Gesuchen, die nach dem revidierten Recht zu beurteilen sind, die Einnahmen (z.B. Taggelder und Renten) lediglich zu zwei Dritteln angerechnet (zu 100% werden einzig die Vermögenserträge angerechnet). Das Vermögen wird – ebenfalls abweichend vom ELG – nicht zu einem Fünftel, sondern zu einem Zehntel angerechnet (vgl. Art. 1 OHV).

Kommentar

Die finanziellen Verhältnisse von sehr nahestehenden, i.d.R. unterhaltspflichtigen Personen (Eltern, EhegattIn, eingetrageneR PartnerIn, KonkubinatspartnerIn), die in einer dauernden Lebensgemeinschaft leben, werden ebenfalls berücksichtigt (Art. 2 Abs. 2 OHV). Handelt es sich bei der unterhaltspflichtigen Person um die Täterin oder den Täter, so wird dessen oder deren finanzielle Situation nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen (vgl. Art. 2 Abs. 4 OHV).

4.5.5 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens

Seitens des Opfers besteht eine Schadenminderungspflicht: Ihr/ihm sind aktive Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte. Die Umstände (z.B. psychische Stresssituation) sind zu berücksichtigen.

Die Entschädigung an das Opfer kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn es zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 OHG).

Kommentar

Als Herabsetzungs- oder Ausschlussgrund kann etwa ein bewusster und regelmäßiger Aufenthalt in einem gefährlichen Milieu, z.B. im Umfeld der Drogenkriminalität, oder die Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen in Frage kommen. Berücksichtigt werden kann sodann der Umstand, dass sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt hat, indem es z.B. an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen oder eine besonders gefährliche Sportart ausgeübt hat.

Auch die Entschädigung an Angehörige kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. Vorausgesetzt wird dafür gemäss Art. 27 Abs. 2 OHG, dass die Angehörigen selbst «oder das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben». Den Angehörigen kann somit nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Verhalten des Opfers angerechnet werden (vgl. Botschaft, S. 7232).

Sofern die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt wurde und das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangt, ist eine Herabsetzung der Entschädigung nur dann zulässig, wenn von einem wesentlichen Mitverschulden des Opfers ausgegangen werden muss (vgl. Art. 13 Abs. 2 aOHG). Es führt demnach nicht jegliches Verschulden des Opfers zu einer Kürzung.

4.5.6 **Betragsmässige Limite der Entschädigung**

Entschädigungen sind sowohl nach unten als auch nach oben begrenzt.

Untergrenze: Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

Obergrenze: Nach oben ist die Entschädigung auf 120 000 Franken beschränkt (vgl. Art. 20 Abs. 3 OHG). Diese Höchstgrenze bezieht sich nicht auf einen Fall, sondern ist pro gesuchstellende Person zu verstehen.

Beispiel

Bei der Tötung eines Familienvaters steht sowohl jedem Kind als auch der Ehefrau ein eigenständiger Anspruch gegenüber der Opferhilfe zu. So kann z.B. jedes der Hinterbliebenen einen Versorgungsschaden bis zu 120 000 Franken geltend machen.

Sofern die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt wurde und das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangt, beträgt die Obergrenze der Entschädigung 100 000 Franken (vgl. Art. 4 Abs. 1 aOHV).

4.5.7 **Zins**

Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung einer opferrechtlichen Entschädigung (vgl. Art. 28 OHG). Auf eine opferrechtliche Entschädigung wird somit kein Schadenszins ausgerichtet, geht es in der Opferhilfe – anders als etwa im Haftpflichtrecht – nicht darum, das Opfer so zu stellen, wie wenn es am Tag der Straftat entschädigt würde. Ein Anspruch auf Verzugszins besteht mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage ebenfalls nicht.

Sofern die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt wurde und das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangt, besteht gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu den entsprechenden Bestimmungen ein Anspruch auf Schadenszins auf die Entschädigung.

4.5.8 **Verhältnis zum Zivilentscheid betreffend Schadenersatz**

Opferrechtliche Entschädigungsansprüche unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht vom zivilrechtlichen Anspruch des Opfers auf Schadenersatz durch die Täterin oder den Täter (Rechtsgrundlage, Rechtsnatur, Anspruchsvoraussetzungen). Opferrechtliche Entschädigungsansprüche umfassen ausschliesslich den Personenschaden. Sie sind zudem abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Aufgrund dieser Unterschiede im System ist die Opferhilfebehörde nicht an den Zivilentscheid betreffend Schadenersatz gebunden.

Soweit das Opferhilfegesetz für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ausdrücklich auf zivilrechtliche Regelungen verweist (vgl. etwa Art. 19 Abs. 2 OHG), weicht die Opferhilfebehörde nicht ohne Not von der entsprechenden Beurteilung

durch das Gericht ab, auch wenn grundsätzlich bezüglich Rechtsfragen keine Bindung besteht.

Von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts weicht die Opferhilfebehörde ebenfalls nicht ohne Not ab (vgl. BGE 124 II 13 f.).

Kommentar

Liegt ein Gerichtsurteil vor, in welchem bereits über die Ausrichtung von Schadenersatz gemäss Zivilrecht entschieden wurde, prüft die zuständige Behörde nochmals unabhängig, ob die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung nach OHG gegeben sind. Abweichungen können sich aufgrund der OHG-spezifischen Bestimmungen ergeben: z.B. Bemessung der Entschädigung aufgrund der Einkommensverhältnisse, kein Ersatz für normative Schäden und für Sachschäden, keine Leistungen unter 500 Franken, nur Übernahme des tatsächlich und konkret erlittenen Schadens etc.

4.6

VORSCHUSS AUF ENTSCHÄDIGUNG

Vorschussleistungen erfordern einen ausdrücklichen entsprechenden Antrag (vgl. Art. 24 OHG). Sie werden nicht von Amtes wegen ausgerichtet.

Vorschussgesuche müssen vordringlich behandelt werden.

Ein Vorschuss auf die Entschädigung setzt kumulativ voraus, dass die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt und die Folgen der Straftat nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können (Art. 21 OHG, vgl. auch Art. 15 aOHG).

Bei einem Vorschussgesuch sind die Voraussetzungen des Entschädigungsgesuches summarisch zu prüfen (Art. 29 Abs. 1 OHG). Die Voraussetzungen des Vorschusses gemäss Art. 21 Abs. 1 OHG sind dagegen nicht summarisch zu prüfen (vgl. BGE 121 II 116).

Der Entscheid betreffend Vorschuss hat lediglich vorläufigen Charakter. Weil die Voraussetzungen für die Entschädigung nur summarisch geprüft werden, hat der Vorschussentscheid namentlich keine präjudizierende Wirkung für den Entscheid betreffend Entschädigung.

Wegen des vorläufigen Charakters des Vorschussentscheids geht mit dessen Ausrichtung der Anspruch des Opfers nicht auf den Kanton über (vgl. Botschaft 2005, S. 7207). Eine Legalzession erfolgt nur bei Ausrichtung von definitiven Leistungen (vgl. Art. 7 OHG).

Bei ganzer oder teilweiser Abweisung des Entschädigungsgesuchs muss der Vorschuss ganz oder teilweise zurückerstattet werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 OHV). Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn diese die gesuchstellende Person in eine schwierige Lage bringen würde (Art. 7 Abs. 3 OHV).

4.7 GENUGTUUNG

4.7.1 Anspruch auf Genugtuung

Ein Anspruch auf Genugtuung nach OHG besteht, wenn die Schwere der Beeinträchtigung einen solchen rechtfertigt. Für die Frage nach dem Bestand einer opferrechtlichen Genugtuung sind die zivilrechtlichen Bestimmungen von Art. 47 und Art. 49 OR sinngemäss anwendbar (vgl. ausdrücklich Art. 22 Abs. 1 OHG).

Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen einer Person.

Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich (so ausdrücklich Art. 22 Abs. 1 OHG). Genugtuungsansprüche für Straftaten, die vor dem 1. Januar 2009 verübt wurden, sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vererblich (vgl. BGE vom 24.09.2008 Nr. 1C_106/2008).

Es besteht kein Anspruch auf Bevorschussung einer Genugtuung.

4.7.2 Bemessung der Genugtuung

Bei der Bemessung der Genugtuung ist die Schwere der Beeinträchtigung massgebend (Art. 23 Abs. 1 OHG). Täterbezogene Faktoren wie etwa das Verschulden der Täterin oder des Täters oder eine besonders skrupellose Vorgehensweise sind bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Die opferrechtliche Genugtuung beträgt höchstens 70 000 Franken für das Opfer und 35 000 Franken für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG).

Die Bemessung erfolgt ausgehend vom opferrechtlichen Höchstbetrag und unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung nach einer degressiven Skala. Dabei ist dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Die Höchstsumme ist für schwerste Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Tetraplegie vorbehalten.

Kommentar

Damit erfolgt die Bemessung der opferrechtlichen Genugtuung bei ab dem 1. Januar 2009 verübten Straftaten unabhängig von der Bemessung der zivilrechtlichen Genugtuung. Die nach dem Zivilrecht üblicherweise geltenden Genugtuungssummen

sind insofern massgebend, als dass sie Hinweise darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere oder niedere Beträge rechtfertigen (vgl. Botschaft 2005, S. 7227; vgl. auch den Leitfaden des Bundesamtes für Justiz zur Bemessung der Genugtuung vom Oktober 2008).

Die Einführung eines Höchstbetrags von 70 000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen führt grundsätzlich zu einer Senkung der opferrechtlichen Genugtuungssummen. Im Verhältnis zu den gestützt auf das OHG vom 4. Oktober 1991 bemessenen opferrechtlichen Genugtuungssummen werden die nach dem OHG vom 23. März 2007 bemessenen Genugtuungen in der Regel ungefähr um 30 bis 40% tiefer ausfallen.

Kommentar

Bei den genannten Prozentzahlen handelt es sich lediglich um einen Richtwert. Diesem Richtwert liegt folgende Überlegung zugrunde: Die maximale Integritätserschädigung gemäss UVG beträgt 126 000 Franken, für schwerste Beeinträchtigungen werden im Zivilrecht Genugtuungen von ca. 150 000 Franken gesprochen. Soweit ersichtlich wurden in der Opferhilfe nach altem Recht faktisch keine Genugtuungen über 100 000 Franken ausgerichtet. Bei der zivilrechtlichen Genugtuung ist sodann zu berücksichtigen, dass auch täterspezifische Komponenten (z.B. Verschulden des Täters) in die Bemessung einfließen, die bei der Bemessung der opferrechtlichen Genugtuungen keine Rolle spielen. Im Verhältnis dazu beträgt der mit dem revidierten OHG vom 23. März 2007 eingeführte Höchstbetrag für schwerste Beeinträchtigungen 70 000 Franken, d.h. ungefähr 30 bis 40% der Höchstbeträge nach UVG, Zivilrecht und nach der Praxis in der Opferhilfe gemäss dem OHG vom 4. Oktober 1991.

Sofern die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt wurde und das Opferhilfegesetz von 1991 zur Anwendung gelangt, gilt folgendes: Für die Bemessung der Genugtuung sind die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Genugtuung sinngemäss anwendbar (vgl. etwa BGE 132 II 117 ff.). Es gelten namentlich keine Höchstbeträge.

4.7.3

Ausschluss oder Herabsetzung der Genugtuung bei Mitverschulden

Seitens des Opfers besteht eine Schadenminderungspflicht: Ihm sind aktive Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keine Genugtuung zu erwarten hätte. Die Umstände (z.B. psychische Stresssituation) sind zu berücksichtigen.

Die Genugtuung an das Opfer kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn es zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 OHG, vgl. auch BGE 128 II 54 ff.).

Kommentar

Als Herabsetzungs- oder Ausschlussgrund kann etwa ein bewusster und regelmässiger Aufenthalt in einem gefährlichen Milieu, z.B. im Umfeld der Drogenkriminalität, oder die Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen in Frage kommen. Berücksichtigt werden kann sodann der Umstand, dass sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt hat, indem es z.B. an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen oder eine besonders gefährliche Sportart ausgeübt hat.

Auch die Genugtuung an Angehörige kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. Vorausgesetzt wird dafür gemäss Art. 27 Abs. 2 OHG, dass die Angehörigen selbst «oder das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben». Den Angehörigen kann somit nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Verhalten des Opfers angerechnet werden (vgl. Botschaft, S. 7232).

4.7.4 Herabsetzung der Genugtuung bei Wohnsitz im Ausland

Bei der Bemessung der Genugtuung können die gegenüber der Schweiz niedrigeren Lebenshaltungskosten am ausländischen Wohnsitz des Opfers bzw. der Angehörigen des Opfers berücksichtigt werden, wenn die Höhe der Genugtuung auf Grund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre (vgl. Art. 27 Abs. 3 OHG und BGE 125 II 554 ff.).

4.7.5 Abzug von Leistungen mit Genugtuungscharakter

Genugtuungsleistungen Dritter werden von der nach den opferrechtlichen Kriterien bemessenen Genugtuung abgezogen. Dazu gehören auch Leistungen mit genugtuungsähnlichem Charakter wie die Integritätsentschädigung nach UVG.

4.7.6 Zins

Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung einer Genugtuung (vgl. Art. 28 OHG). Auf eine opferrechtliche Genugtuung wird somit kein Schadenszins ausgerichtet, geht es in der Opferhilfe – anders als etwa im Haftpflichtrecht – nicht darum, das Opfer so zu stellen, wie wenn es am Tag der Straftat entschädigt würde. Ein Anspruch auf Verzugszins besteht mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage ebenfalls nicht.

Sofern die Straftat vor dem 1. Januar 2009 verübt wurde und das Opferhilfegesetz von 1991 zur Anwendung gelangt, stellt der Schadenszins einen Bemessungsfaktor dar (vgl. BGE 132 II 117 ff.).

4.7.7 Verhältnis zum Adhäsionsentscheid betreffend Genugtuung

Bezüglich des Anspruchs auf eine Genugtuung wird in Art. 22 Abs. 1 OHG ausdrücklich auf die zivilrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Sofern das Strafgericht nach umfassender Berücksichtigung des Sachverhalts und der Rechtslage einen Genugtuungsanspruch bejaht hat, weicht die Entschädigungsbehörde davon nicht ohne Not ab (vgl. zur Thematik der Bindung allgemein BGE 132 II 117 ff.).

Bezüglich der Höhe der zivilrechtlichen Genugtuung ist die Opferhilfebehörde nicht an den Entscheid des Strafgerichts gebunden. Die Bemessung der opferrechtlichen Genugtuung erfolgt vielmehr selbständig und ausgehend vom opferrechtlichen Höchstbetrag von 70 000 bzw. 35 000 Franken nach einer degressiven Skala (zur Bemessung im Einzelnen vgl. vorn Ziff. 4.7.2).

Sofern der opferrechtliche Genugtuungsanspruch gestützt auf das OHG von 1991 zu beurteilen ist, gilt Folgendes:

Hier werden sowohl bezüglich Bestand als auch bezüglich der Bemessung der opferrechtlichen Genugtuung die zivilrechtlichen Regeln analog angewendet. Sofern das Strafgericht den zivilrechtlichen Genugtuungsentscheid nach umfassender Berücksichtigung des Sachverhalts und der Rechtslage gefällt hat, weicht die Opferhilfebehörde davon nicht ohne Not ab. Nicht gebunden ist die Opferhilfebehörde, wenn die Täterin oder der Täter die Genugtuung anerkannt hat bzw. Täterin oder Täter und Opfer einen Vergleich darüber abgeschlossen haben.

5 VERHÄLTNIS OPFERHILFE UND SOZIALHILFE

Sowohl die Sozialhilfe als auch die Opferhilfe sind subsidiärer Natur: Beide kommen nur dann in Betracht, wenn nicht Dritte (z.B. TäterIn, Versicherungen, unterhaltspflichtige Personen) finanzielle Leistungen erbringen müssen und können (vgl. BGE vom 26.01.2001 in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff.; LGVE 2000 II 22).

Welche Hilfe der anderen vorgeht, kann nicht generell beantwortet werden. Bei der Abgrenzung Opferhilfe - Sozialhilfe ist Folgendes zu beachten:

Von der Opferhilfe können grundsätzlich nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe somit nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhaltes einer Person, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat.

Beispiele

Ist X. infolge einer Straftat schwer verletzt und deshalb arbeitsunfähig, so kann die Opferhilfe den infolge der Arbeitsunfähigkeit entstandenen Erwerbsausfallschaden übernehmen. Die Höhe der finanziellen Leistung bestimmt sich einzig nach dem Schaden, der Lebensbedarf von X. ist nicht massgebend.

Wird eine Frau von ihrem Mann verletzt und flüchtet deshalb ins Frauenhaus, so können von der Opferhilfe in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Aufenthalt übernommen werden. Mangels eines direkten Zusammenhanges nicht zuständig ist die Opferhilfe dagegen, wenn die Frau anschliessend in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil sie sich von ihrem Ehemann trennt und damit ihren Versorger verliert und/oder der Ehemann längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient.

Die Opferhilfe will dem Opfer helfen. Sie will namentlich verhindern, dass das Opfer allein wegen der Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss.

Kommentar

Die Opferhilfe will nicht die Sozialhilfe entlasten. Hat die Sozialhilfe bereits Leistungen erbracht, so dürfen diese nicht nachträglich der Opferhilfe angelastet werden (vgl. BGE vom 26.01.2001 in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff. Erw. 4 d und BGE 125 II 236 f.).

Die Opferhilfe will Lücken schliessen. Zuständig für die Anordnung von familienrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörden, nicht die Opferhilfebehörden. Bewirkt eine angeordnete Massnahme einen hinreichenden Schutz, so besteht kein Raum für deren Finanzierung durch die Opferhilfe (BGE 125 II 235 ff.).

6

REGRESS

Geleistete Opferhilfezahlungen sollen bei der Täterin oder beim Täter zurückgefordert werden können. Zu diesem Zwecke sieht das OHG für alle finanziellen Leistungen vor, dass die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen auf den Kanton übergehen (Legalzession). Geregelt ist der Übergang der Ansprüche auf den Kanton in Art. 7 Abs. 1 OHG.

Die Ansprüche des Opfers gegen die Täterin oder den Täter gehen erst dann auf den Kanton über, wenn er definitive Leistungen ausgerichtet hat (vgl. Botschaft, S. 7207).

Kommentar

Vorschussleistungen auf Entschädigungen gemäss Art. 21 OHG haben lediglich provisorischen Charakter und gehen deshalb nicht auf den Kanton über. Das Opfer ist gegenüber Dritten, namentlich der Täterin oder dem Täter, weiterhin legitimiert, seine Entschädigungsforderung geltend zu machen.

Aufgrund der Subsidiarität opferrechtlicher Leistungen können erst dann definitiv bzw. endgültig Leistungen erbracht werden, wenn feststeht, in welchem Umfang – abgesehen von der Täterin oder vom Täter – Dritte (namentlich Versicherungen) leistungspflichtig sind.

Kommentar

Im Rahmen von subsidiären Kostengutsprachen werden zwar Leistungen in einem gewissen Maximalumfang definitiv zugesichert, die konkrete Höhe der letztlich ausgerichteten opferrechtlichen Leistungen hängt aber von der zum Zeitpunkt der Kostengutsprache oft noch ungewissen Höhe von Versicherungsleistungen ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung, d.h. also zum Zeitpunkt der Straftat, von Gesetzes wegen an die Versicherungen übergehen. Eine Legalzession erfolgt deshalb in der Regel nicht bereits im Zeitpunkt der Kostengutsprache, sondern erst bei der Übernahme der von den Versicherungen nicht gedeckten Kosten, d.h. erst bei Auszahlung der definitiven Opferhilfe-Leistung, steht doch erst zu diesem Zeitpunkt deren Höhe fest.

Die auf den Kanton übergegangenen Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen des Opfers gegenüber der Täterin oder dem Täter und vor den Rückgriffsansprüchen Dritter (Quotenvorrecht, vgl. Art. 7 Abs. 2 OHG).

Beispiel

Hat die Opferhilfe z.B. aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers lediglich 50% der angefallenen, ungedeckten Therapiekosten übernommen, so hat der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung durch die Täterin oder den Täter Vorrang

gegenüber dem Anspruch des Opfers selbst gegenüber dem Täter auf Schadenersatz für die weder von der Opferhilfe noch von der Versicherung gedeckten Therapiekosten.

Auf den Regress ist zu verzichten, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder die Wiedereingliederung der Täterin oder des Täters gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).

Beispiel

Im Interesse des Opfers ist z.B. dann auf den Regress zu verzichten, wenn das Opfer durch die Inkassomassnahme des Kantons erneut gefährdet würde oder wenn sich ein Regress auf den Täter indirekt auch auf die finanzielle Situation des Opfers auswirkt, indem der Täter infolge des Regresses z.B. nicht mehr in der Lage ist, dem Opfer Unterhaltszahlungen zu erbringen.

7 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Empfehlungen sind ab dem 21. Januar 2010 gültig.

Genehmigt am 18. Dezember 2009 durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und am 21. Januar 2010 durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Konferenz der Kantonalen
Sozialdirektorinnen und
-direktoren (SODK)

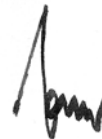
Die Präsidentin



Kathrin Hilber
Regierungsrätin

Konferenz der Kantonalen
Justiz- und Polizei-
direktorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Der Präsident



Markus Notter
Regierungsrat

ANHANG WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND WEBSITES

LITERATUR

- Converset Stéphanie, Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage, de l'Action civile jointe à l'indemnisation par l'Etat sous l'angle du nouveau droit, Genf 2009.
- Ehrenzeller Bernhard / Guy-Ecabert Christine / Kuhn André (Hrsg.), Das revidierte Opferhilfegesetz / La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions, Zürich / St. Gallen 2009.
- Gomm Peter / Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2009.
- Schoder Charlotte, Opferhilfeleistungen im Lichte des revidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, in: AJP 12/2008, S. 1483 ff.
- Weishaupt Eva, Die Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und im Opferhilfeverfahren, in: Walter Fellmann / Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2008, S. 113 ff.

WEBSITES

www.opferhilfe-schweiz.ch

Das Opferhilfeportal der SVK-OHG enthält allgemeine Informationen zur Opferhilfe, sowie Adressen der Kantonalen Entschädigungsbehörden und der Opferhilfe-Beratungsstellen. Ausserdem beinhaltet die Website Informationen zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Opferhilfe und Links zu den kantonalen Opferhilfebehörden. Die Website ist in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache gehalten.

www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe.html

Die Website des Bundesamtes für Justiz enthält unter anderem Informationen für Opfer und ihre Angehörigen sowie Hilfsmittel für die rechtsanwendenden Stellen:

- Broschüre«Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz»
(Informationen für Opfer und ihre Angehörigen vom November 2008)
- Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung
(Hilfsmittel für rechtsanwendende Behörden vom Oktober 2008)
- Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007
(Informationen des BJ zuhanden der Kantone vom Mai 2008)

www.opferhilfe.zh.ch

Die Website der Kantonalen Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern enthält ausführliche allgemeine Informationen zum Opferhilfegesetz generell, zur Umsetzung des Opferhilfegesetzes (inklusive Richtlinien und Merkblätter zu diversen Themen) und zu Literatur und Rechtsprechung im Bereich Opferhilfe. Sie enthält unter anderem eine chronologische Liste aller im Bereich der finanziellen Opferhilfe ergangenen publizierten Bundesgerichtsentscheide mit einem entsprechenden Link auf den Entscheid selbst.

www.centrelavi-ge.ch

Die Website der Opferberatungstelle Genf enthält eine Sammlung der Rechtsprechung zum OHG (Rubrik «informations aux professionnels»).

Empfehlungen der Schweizerischen
Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
(SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes
über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)
vom 21. Januar 2010

ÄNDERUNG PER 1. JANUAR 2020

Genehmigt durch die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Sozial-
direktorinnen und -direktoren (SODK) am 29. November 2019 und
bestätigt durch den Vorstand der kantonalen Justiz- und Polizeidirek-
torinnen und -direktoren (KKJPD) am 31. Januar 2020.

Änderung der Empfehlungen, Kapitel 3.3.2 Soforthilfe

S. 22

Finanzielle Soforthilfe umfasst mindestens:

- a) ~~24~~ 35 Tage Notunterkunft

Empfehlungen der Schweizerischen
Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
(SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes
über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)
vom 21. Januar 2010

AKTUALISIERUNG PER 1. JULI 2013

Am 1. Juli 2013 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft gesetzt. Mit Art. 181a StGB wurde somit ein qualifizierter Nötigungstatbestand geschaffen, der grundsätzlich zur Anwendung des Opferhilfegesetzes führt. Zwangsheirat / erzwungene eingetragene Partnerschaft gilt somit per 1. Juli 2013 auch als opferhilferechtlich relevanter Straftatbestand.

Ergänzungen und Anpassungen der Empfehlungen vom 21. Januar 2010

Die Einführung dieses neuen Straftatbestandes hat zur Folge, dass den auf S. 12 und 13 der Empfehlungen aufgeführten opferrechtlich relevanten Straftatbeständen noch eine zusätzliche Ziffer w) angefügt wird:

Ergänzung S. 13

w) Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft; Art. 181a StGB

Ebenso lautet folgender Satz auf Seite 13 neu wie folgt:

Anpassung S. 13

Häusliche Gewalt/Stalking/~~Zwangsheirat~~: Für die Frage, ob eine von häuslicher Gewalt oder Stalking ~~oder Zwangsheirat~~ betroffene Person Opfer im Sinne des OHG ist, ist ausschlaggebend, ob ein bestimmtes Verhalten einem opferrechtlich relevanten Straftatbestand entspricht.

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR KOSTENVERTEILUNG ZWISCHEN DEN KANTONEN BEI BERATUNGEN AUSSERHALB DES WOHNSTADTKANTONS

Datum	Von der SVK-OHG am 14. Oktober 2010 verabschiedet am 3. November 2015 aktualisiert (neuer Pauschalbetrag)
Thema	Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG; Kostenverteilung zwischen den Kantonen
Art. OHG	Art. 18 OHG i.V.m. Art. 12 ff. OHG, Art. 4 OHV

Wenden sich Opfer bzw. Angehörige des Opfers an eine Beratungsstelle ausserhalb ihres Wohnstadtkantons, so hat der Kanton, der für diese Beratungsstelle aufkommt (im Folgenden Beratungskanton) gegenüber dem Wohnstadtkanton Anspruch auf eine Abgeltung. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Opfers im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b OHV).

Der Anspruch auf Abgeltung setzt eine Beratung von mindestens 30 Minuten und/oder die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe, längerfristiger Hilfe oder einen Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter voraus (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a OHV).

Sofern zwischen dem Beratungskanton und dem Wohnstadtkanton keine andere Vereinbarung über die Höhe der Abgeltung besteht, hat der Beratungskanton gegenüber dem Wohnstadtkanton für alle Fälle bis 31.12.2014 Anspruch auf einen Pauschalbeitrag in der Höhe von 825 Franken pro anspruchsberechtigte Person und Fall. Ab dem 1.1.2015 beträgt der Pauschalbeitrag 1206 Franken pro Person und Fall (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHV und Erläuterungen zur Bundesstatistik).

Wenn die Hilfeleistungen sich über mehrere Jahre erstrecken und der Fall entsprechend auch in der Bundesstatistik in jedem Erhebungsjahr als Fall erfasst wird, so hat der Beratungskanton gegenüber dem Wohnstadtkanton Anspruch auf Abgeltung des Pauschalbeitrags pro Erhebungsjahr.

Kommentar

Der Aufenthalt genügt für eine Weiterverrechnung nicht. Erforderlich ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme.

Massgebend ist die Anzahl der in der Bundesstatistik erfassten Fälle, in denen Leistungen gemäss Art. 12 ff. ausserhalb des Wohnsitzkantons erbracht werden. Für die Erfassung als Fall von Bedeutung ist, ob eine nach OHG berechnete Person bzw. eine Drittperson im Zusammenhang mit dem konkreten Fall im Laufe des Erhebungsjahrs Hilfe beansprucht (vgl. Anweisungen des BFS an die Beratungsstellen vom Dezember 2009, S. 4).

Empfehlung

Es wird empfohlen, als Grundlage für den Anspruch auf Abgeltung und für die Rechnungsstellung grundsätzlich die Angaben aus der Bundesstatistik herbeizuziehen. Aus der Bundesstatistik geht hervor, wie viele Opfer aus einem bestimmten Kanton sich an eine Beratungsstelle eines anderen Kantons gewandt haben und umgekehrt. Die Beratungsstellen derjenigen Kantone, die eine Abgeltung beanspruchen, müssen zudem erheben, ob eine Beratung mindestens 30 Minuten gedauert hat.

Beispiel

Im Jahr 2007 nahmen zum Beispiel laut der Bundesstatistik 92 Opfer bzw. Angehörige von Opfern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn im Kanton Bern Beratungshilfe in Anspruch. Umgekehrt haben 24 Opfer bzw. Angehörige von Opfern aus dem Kanton Bern sich im Kanton Solothurn beraten lassen. Der Kanton Bern hat somit gegenüber dem Kanton Solothurn für das Jahr 2007 einen Anspruch auf Abgeltung für 68 Beratungsfälle (92 minus 24). Wenn die beiden Kantone betreffend Höhe der Abgeltung nichts anderes vereinbart haben, gilt der vom Bundesrat festgesetzte Pauschalbetrag von 825 Franken pro Fall. Im Falle des genannten Beispiels hätte der Kanton Bern somit einen Anspruch auf eine pauschale Gesamtabgeltung von 56'100 Franken gegenüber dem Kanton Solothurn.

Der Wohnsitzkanton muss den verrechneten Leistungen weder (nachträglich) zustimmen (vgl. Botschaft 2005, S. 7215), noch steht ihm die Einrede einer ungerechtfertigten Leistungserbringung zu (Dominik Zehntner, OHG-Kommentar 2009, Art. 18 N 4). Dem Wohnsitzkanton steht es somit namentlich auch nicht zu, die Rechtmässigkeit oder Notwendigkeit von Leistungen des Beratungskantons im Nachhinein zu überprüfen.

Kommentar

Mit der (subsidiären) Pauschalabgeltung hat der Gesetzgeber bewusst ein einfaches System eingeführt. Nach diesem System ist eine Abgeltung pauschal geschuldet, unabhängig von der Art und dem Umfang der Leistungen im konkreten Fall. Massgebend ist allein, dass eine Leistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a OHV erbracht wurde. Mangels Recht auf Überprüfung kann der Wohnsitzkanton entsprechend auch nicht verlangen, dass im Rahmen der Rechnungsstellung über die statistischen Angaben hinaus Angaben zu Einzelfällen gemacht werden. Die Weitergabe von (identifizierenden) Angaben zu Einzelfällen stünde zudem auch im Widerspruch zur Schweigepflicht der Beratungsstellen (vgl. Art. 11 OHG). Zu berücksichtigen ist so- dann, dass die freie Wahl der Beratungsstellen im revidierten OHG u.a. gerade auch beibehalten wurde für Fälle, in denen sich Opfer aus kleinen Kantonen aus Diskreti- onsgründen an ausserkantonale Beratungsstellen sollen wenden können.

Gültigkeit

Diese Empfehlungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2009 anwendbar.

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR KONKRETISIERUNG DER HANDHABUNG DES KOSTENRISIKOS FÜR OPFER IM STRAFVERFAHREN

Datum von der SVK-OHG am 30. Oktober 2014 verabschiedet.

Thema **Kostenrisiko für Opfer im schweizerischen Strafverfahren
(Verfahrenskosten und Parteientschädigung)**

Art. OHG Art. 13, 14 und 16 OHG

Ausgangslage gemäss StPO

- 1 Opfer und ihre Angehörigen haben das Recht, sich durch die Konstituierung als Privatklägerschaft aktiv am Strafverfahren zu beteiligen. Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 und 318 StPO). Dadurch geht die Privatklägerschaft ein gewisses Kostenrisiko ein:
- 2 Gemäss Art. 427 Abs. 1 StPO können der Privatklägerschaft, die sich im Zivilpunkt konstituiert hat, Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn das Strafverfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, die Privatklägerschaft die Klage vor Abschluss der Hauptverhandlung zurückzieht oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird. Zudem hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung für die durch die Anträge im Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO).

Kommentar

- 3 *Art. 427 Abs. 1 StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, d.h. den Strafbehörden steht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Auferlegung von Verfahrenskosten sollte vor allem bei Geschädigten, denen die Opferstellung im Sinne des OHG zukommt, mit Zurückhaltung erfolgen (Botschaft StPO, BBl 2006, 1327).*

Damit der Privatklägerschaft überhaupt Verfahrenskosten oder eine Parteientschädigung an die obsiegende beschuldigte Person auferlegt werden können, wird vorausgesetzt, dass die Aufwendungen durch entsprechende Anträge im Adhäsionsverfahren – d.h. betreffend den Zivilpunkt – verursacht wurden (z.B. Kosten für die Beschaffung von diesbezüglichen Beweismitteln, Anwaltskosten für die Bearbeitung der Zivilforderung; vgl. auch BGE 138 IV 248 E. 4.4).

Die meisten Prozesshandlungen dienen demgegenüber der Abklärung des Schuldpunktes. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer von Amtes wegen durchgeführten Beweisabnahme oder eines primär den Schuldpunkt betreffenden Beweis-antrages entstehen, können somit nicht der Privatklägerschaft auferlegt werden.

- 4 Bei Antragsdelikten kann die antragstellende Person bzw. die Privatklägerschaft zur Haftung gezogen werden (Auferlegung von Verfahrenskosten und Parteientschädigung), wenn sie das Strafverfahren mutwillig oder grob fahrlässig eingeleitet oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 und Art. 432 Abs. 2 StPO).
- 5 Bei Säumnis (z.B. Nichtbefolgung von Vorladungen, unberechtigte Aussagenverweigerung) und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen (z.B. verspätetes Stellen von Beweisanträgen) können die Verfahrenskosten – ungeachtet des Verfahrensausgangs – derjenigen verfahrensbeteiligten Person (also auch der Privatklägerschaft) auferlegt werden, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO).
- 6 Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Subsidiäre Opferhilfeleistungen für Verfahrenskosten und Parteientschädigung nach Art. 422 ff. STPO im erstinstanzlichen Verfahren

- 7 Art. 13, 14 und 16 OHG bilden die Grundlage für die Finanzierung der juristischen Hilfe des Opfers im Strafverfahren. Die subsidiäre Hilfe in der Schweiz muss gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG angemessen und als Folge der Straftat notwendig sein.
- 8 Ein allfälliges Kostenrisiko soll das Opfer nicht davon abhalten, sich als Privatklägerschaft im Adhäsionsverfahren zu konstituieren.

Empfehlung

- 9 *Den zuständigen kantonalen Opferhilfestellen (Entschädigungsbehörden bzw. je nach kantonaler Zuständigkeit Beratungsstellen) wird deshalb empfohlen, im erstinstanzlichen Adhäsionsverfahren neben den eigenen Anwaltskosten auch allfällige Verfahrenskosten (Art. 427 Abs. 1 StPO) und Parteientschädigungen an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 StPO) zu übernehmen, sofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilansprüche angemessen war.*

Kosten, die wegen mutwilliger, grobfahrlässiger oder infolge Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens (vgl. Art. 427 Abs. 2 und 432 Abs. 2 StPO), infolge von Säumnis (vgl. Art. 417 StPO) oder eines leichtfertigen Rückzugs des Strafantrages bzw. der Zivilklage (vgl. Rn 16) verursacht wurden, werden nicht übernommen.

- 10 Ein Kostenrisiko für die Privatklägerschaft kann grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn bei der zuständigen kantonalen Opferhilfestelle vorgängig eine Kostengutsprache nicht nur für die eigenen Parteikosten sondern auch für allfällige Verfahrenskosten und für die allfällig an die Gegenpartei zu leistende Parteientschädigung eingeholt wird. Es ist jedoch der kantonalen Praxis überlassen, ob eine solche vorgängige Kostengutsprache auch in jenen Fällen zu beantragen ist, in denen bereits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (wodurch in der Regel nebst den eigenen Anwaltskosten auch die Verfahrenskosten abgedeckt sind) oder die zuständige kantonale Opferhilfestelle die Parteikosten für die Gegenpartei erst nachträglich übernimmt, wenn solche der Privatklägerschaft tatsächlich auferlegt worden sind.

Subsidiäre Opferhilfeleistungen für Verfahrenskosten und Parteientschädigung im Rechtsmittelverfahren (Art. 428 StPO)

- 11 Im Rechtsmittelverfahren ist das Kostenrisiko gemäss Art. 428 StPO für die Privatklägerschaft wesentlich grösser als im erstinstanzlichen Verfahren. v.a. wenn weder die Staatsanwaltschaft noch die beschuldigte Person Berufung erheben. Die Regelung von Art. 428 StPO gilt im Übrigen auch bei einer Einsprache gegen den Strafbefehl (Art. 354 StPO).

Holt die Privatklägerschaft nicht rechtzeitig eine entsprechende Kostengutsprache bei der zuständigen Opferhilfestelle ein, kann dies bis zum Verlust des Unterstützungsanspruches führen (vgl. BGE 133 II 361 E.5.3 S. 365, Urteil des BGer. 1C_571/2011 E. 4.3 und 4.4).

Empfehlung

- 12 *Der Privatklägerschaft wird deshalb empfohlen, nicht nur für die eigenen Anwaltskosten sondern immer auch für allfällige Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei vorgängig eine Kostengutsprache bei der zuständigen kantonalen Opferhilfestelle zu beantragen. Die Opferhilfestelle hat dann eine eigene Einschätzung der Erfolgchancen vorzunehmen und wird gegebenenfalls die gewünschte Kostengutsprache erteilen.*

Allgemeine Empfehlungen

- 13 *Allgemein kann das Kostenrisiko von der Privatklägerschaft gering gehalten werden, wenn insbesondere Folgendes beachtet wird:*
- 14 *– Es werden nur realistische Zivilforderungen geltend gemacht, d.h. die Forderungen müssen bezifferbar sein und belegt werden sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen. Allenfalls noch nicht bezifferbare Forderungen sind – unter Angabe der Gründe – als solche zu bezeichnen;*
- 15 *– Die Zivilforderungen sind v.a. im Strafbefehlsverfahren so rasch als möglich geltend zu machen. Im ordentlichen Verfahren haben Bezifferung und Begründung spätestens im Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung zu erfolgen (Art. 123 StPO); Allfällige Beweisanträge in Bezug auf die Zivilforderung müssen rechtzeitig, d.h. innert der von der Staatsanwaltschaft angesetzten Frist, gestellt werden (Art. 318 StPO);*
- 16 *– Der Strafantrag oder die Zivilklage darf im Verlaufe des Strafverfahrens nicht leichtfertig zurückgezogen werden. Ein Rückzug kann allenfalls aus gesundheitlichen Gründen oder zur Schadenminderung gerechtfertigt sein. Je weiter das Verfahren fortgeschritten ist, desto höher sind in der Regel die Anforderungen an die Gründe für einen Rückzug (z.B. Nachweis mittels Arztzeugnis). Zur Absicherung des damit verbundenen Kostenrisikos wird deshalb empfohlen, vorgängig mit der zuständigen Opferhilfestelle Rücksprache zu nehmen;*
- 17 *– Die Privatklägerschaft soll sich im Rahmen eines Vergleichs (Art. 427 Abs. 3 StPO) oder einer Vereinbarung (Art. 427 Abs. 4 StPO) mit der beschuldigten Person nicht grundlos zur Übernahme von Verfahrenskosten verpflichten (vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Opferhilfestelle wird empfohlen).*

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR FREIEN WAHL DER OPFERBERATUNGSSTELLE UND ZUR ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIELLE LEISTUNGEN

Datum	Von der SVK-OHG am 14. Oktober 2010 verabschiedet Ergänzung (Ziffer 4) von der SVK-OHG am 25. November 2013 verabschiedet Ergänzung (Ziffern 11–21) von der SVK-OHG am 22. Mai 2014 verabschiedet Ergänzung (Ziff. 6) von der SVK-OHG am 22. Oktober 2016 verabschiedet.
Thema	Freie Wahl der Beratungsstelle, Zuständigkeit für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
Art. OHG	Art. 15 OHG
	<ol style="list-style-type: none">1 Opfer und ihre Angehörigen können sich gemäss Art. 15 Abs. 3 OHG «an eine Beratungsstelle ihrer Wahl» wenden.2 Die gewählte Beratungsstelle berät das Opfer und seine Angehörigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle leistet sofort Hilfe und erbringt soweit notwendig auch längerfristig Hilfe. Die Beratungsstellen können sowohl die Soforthilfe als auch die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG).3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden die Kosten der Dritthilfe von der vom Opfer gewählten Beratungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation von der im Kanton zuständigen Stelle, ganz oder teilweise übernommen.4 Zuständigkeit beim Wechsel zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons

Empfehlung

Wechselt das Opfer im Verlaufe der Beratung zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons, so wechselt damit auch die Zuständigkeit für Gesuche um finanzielle Soforthilfe und für Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe. Folgegesuche sind somit an die zuständige Stelle desjenigen Kantons einzureichen, in dem die Beratung neu erfolgt.

5 Kommentar

Die freie Wahl der Beratungsstellen bezieht sich auf alle Leistungen, die gemäss gesetzlicher Konzeption von der Beratungsstelle erbracht werden. Sie umfasst mit anderen Worten die von den Beratungsstellen selbst erbrachte Hilfe sowie die Dritthilfe. Ist im Standortkanton der Beratungsstelle eine Verwaltungsstelle ganz oder teilweise zuständig für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, so ist diese auch für entsprechende Gesuche zuständig.

6 Zuständigkeit, wenn vom Opfer keine Beratungsstelle aufgesucht wird**Empfehlung**

Reicht ein Opfer ein Gesuch um finanzielle Soforthilfe und/oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter ein, ohne zuvor eine Opferhilfeberatung in Anspruch genommen zu haben, wird empfohlen, das Gesuch an die zuständige Opferhilfestelle des Wohnsitzkantons zu richten.

7 Aufenthalt in einem Frauenhaus bzw. in einer Notunterkunft

Die Frauenhäuser sind – mit wenigen Ausnahmen – keine von den Kantonen anerkannten Opferberatungsstellen. Mit der Zuflucht in ein Frauenhaus oder eine andere Notunterkunft hat ein Opfer in der Regel noch keine Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG gewählt. Damit ist i.d.R. auch noch keine Zuständigkeit der Opferhilfestellen am Standortkanton des Frauenhauses oder der Notunterkunft begründet.

8 Empfehlung

Sucht ein Opfer Schutz in einem ausserkantonalen Frauenhaus oder in einer ausserkantonalen Notunterkunft, soll grundsätzlich der Wohnsitzkanton für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts bzw. des Aufenthalts in einer Notunterkunft zuständig sein.

- 9** *Den Frauenhäusern/Notunterkünften wird deshalb empfohlen, die Gesuche um Übernahme der Kosten des Aufenthalts an die Opferhilfestellen im Wohnsitzkanton des jeweiligen Opfers zu richten. Es wird empfohlen, für die ausserkantonalen Aufenthalte den jeweils gültigen Tarif (i.d.R. Vollkostentarif) zu übernehmen.*

10 Kommentar

Diese Regelung entspricht der bisher gelebten und akzeptierten Praxis im Bereich der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten und hat folgende Gründe: Nur wenige Kantone haben Frauenhäuser mit dem Opferhilfeauftrag gemäss Art. 9 ff. OHG betraut. Diese würden durch eine andere Regelung (kantonale Zuständigkeit am Sitz der vom Opfer aufgesuchten Beratungsstelle) zu stark benachteiligt. Ist das Frauenhaus nicht als Opferberatungsstelle anerkannt, gilt zudem auch die Wahlfreiheit gemäss Art. 15 OHG nicht. Entsprechend kann der Kanton, in dem sich das Frauenhaus befindet, mangels Bezug zur Frau bzw. zur Straftat auch nicht zu einer Leistung verpflichtet werden.

11 Opfer von Menschenhandel

Werden Opfer von Menschenhandel von Institutionen betreut, die keine von den Kantonen anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen sind (FIZ, Stiftung Au Cœur des Grottes, Frauenhäuser etc.), ist damit noch keine Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG gewählt und keine Zuständigkeit der Opferhilfestelle (i.d.R. der Opferberatungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation der im Kanton zuständigen Entschädigungsstelle) am Standortkanton der Institution begründet.

12 Empfehlung

Diesen Institutionen wird deshalb empfohlen, Gesuche um Übernahme von finanzieller Soforthilfe und von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 13ff. OHG) bei der Opferhilfestelle (Beratungsstelle oder Entschädigungsstelle) des folgenden Kantons einzureichen:

13 1. Kanton der Ausländerbehörde, die die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt

14 Ist dieser noch nicht bekannt, z.B. während der Zeit der Bedenkfrist (Art. 35 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE, SR 142.201) bzw. Ausreisefrist, ist subsidiär die Opferhilfestelle des folgenden Kantons (in der genannten Reihenfolge) zuständig:

- 15
2. Tatortkanton
 3. Falls mehrere Tatorte:
 - Kanton, der die Leitung der Strafverfolgung übernimmt oder falls noch nicht bekannt:
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist,
 4. Bei unbekanntem letztem Tatortkanton:
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt geschlafen und gegessen hat,
 5. Bei unbekanntem letztem Tatortkanton und Übernachtungskanton:
 - Kanton, in dem das Opfer Hilfe gesucht hat oder in dem es sich bei der Polizei gemeldet hat, je nachdem, wohin sich das Opfer zuerst gewendet hat
- 16 *Sobald feststeht, welcher Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig ist, wechselt damit auch die Zuständigkeit der Opferhilfestelle. Neue Gesuche sind deshalb im Kanton einzureichen, indem die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Bereits laufende Kostengutsprachen werden davon nicht berührt und laufen weiter, bis sie aufgebraucht sind.*
- 17 *Übernimmt ein Kanton die Leitung der Strafverfolgung, oder wird bekannt, in welchem Kanton das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist, wechselt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Opferhilfestelle ebenfalls. Erteilt anschliessend nochmals ein anderer Kanton die Kurzaufenthaltsbewilligung, wechselt damit die Zuständigkeit erneut. Laufende Kostengutsprachen sind davon nicht betroffen.*

18 **Kommentar**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Opfer von Menschenhandel oftmals in verschiedenen Kantonen ausgebeutet werden. Dies führte zu unklaren Zuständigkeiten bei der Opferhilfe. Diese Empfehlung soll eine praktikable Lösung bieten, indem die Zuständigkeit der Opferhilfe analog der Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörden geregelt wird (Art. 36 Abs. 2 VZAE, vgl. dazu auch: Weisung des Bundesamtes für Migration, I Ausländerbereich, 5 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall, S. 23f).

19 **Beispiele**

Das Opfer A reist in den Kanton X in die Schweiz ein und wird danach nacheinander in verschiedenen Etablissements in den Kantonen X, Y und Z eingesetzt. Das Opfer, welches zuletzt im Kanton Z ausgebeutet worden ist, wird von der Polizei des Kantons Z an die FIZ überwiesen. Für die Beratungsleistungen gemäss Art. 13 ff. OHG ist bis zum Erlass einer allfälligen Kurzaufenthaltsbewilligung die Opferhilfestelle des Kantons Z zuständig, da das Opfer dort zuletzt ausgebeutet worden ist, unabhängig davon, wo die polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden. Übernimmt der Kanton X die Leitung des Strafverfahrens, wechselt ab diesem Zeitpunkt auch die Zuständigkeit der Opferhilfe. Neu ist die Opferhilfestelle des Kantons X zuständig.

- 20 *Das Opfer B übernachtet in einer Wohnung im Kanton Z. Es wird von dort jeweils auf den Strassenstrich in den Kanton Y gebracht. Dort wird es von der Polizei aufgegriffen und zur FIZ gebracht. Sowohl die Polizei des Kantons Z als auch die Polizei des Kantons Y nehmen Ermittlungen auf. Zuständig für Opferhilfeleistungen ist zunächst die Opferhilfestelle des Kantons Y, weil das Opfer dort zuletzt ausgebeutet worden ist.*
- 21 *Das Opfer C wendet sich völlig verwirrt und aufgelöst bei der Caritas im Kanton X, diese bringt C zur Polizei im Kanton X. C weiss nicht in welchem Kanton sie in den letzten Monate ausgebeutet worden ist und wo sie übernachtet hat. Zuständig für Opferhilfeleistungen ist der Kanton X. Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass C im Kanton Y ausgebeutet worden ist, wechselt die Zuständigkeit für Opferhilfeleistungen in den Kanton Y.*

21 **Gültigkeit**

Diese Empfehlungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2009 anwendbar.

Die Ergänzung vom 25. November 2013 (Ziffer 4) ist auf den 1. Januar 2014 anwendbar.

Die Ergänzung vom 22. Mai 2014 (Ziffern 11–21) ist auf den 1. Juni 2014 anwendbar.

Die Ergänzung vom 22. Oktober 2016 (Ziffern 6) ist ab dem 17. Januar 2017 anwendbar.

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR KONKRETISIERUNG DES ANSPRUCHS AUF KOSTEN- ÜBERNAHME FÜR HILFELEISTUNGEN «IN DER SCHWEIZ»

Datum	Von der SVK-OHG am 25. November 2013 verabschiedet.
Thema	Beschränkter Anspruch auf Übernahme der Kosten für im Ausland erbrachte Hilfeleistungen
Art. OHG	Art. 3 OHG, Art. 14 OHG, Art. 17 OHG

- 1 Der Anspruch auf Hilfe der Beratungsstellen und auf Hilfe von Dritten umfasst gemäss dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 OHG lediglich Hilfeleistungen «in der Schweiz». Dies gilt unabhängig davon, ob die Straftat in der Schweiz oder im Ausland verübt wurde (Art. 3 OHG).
- 2 Ein Anspruch auf finanzielle Soforthilfe und/oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter besteht daher grundsätzlich nur für Hilfe, die in der Schweiz erbracht wird. Eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme gilt bei Kostenbeiträgen an Heilungskosten: Eine Person, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde und Wohnsitz im Ausland hat, hat Anspruch auf die Übernahme der Heilungskosten auch am ausländischen Wohnsitz (Art. 14 Abs. 2 OHG).

3 **Kommentar**

Der Gesetzgeber wollte den Anspruch auf Hilfe bzw. Kostenbeiträge für Hilfe von Dritten auf diejenigen Hilfeleistungen beschränken, die in der Schweiz erbracht werden. Der in Abweichung davon bestehende Anspruch auf Übernahme der Heilungskosten am ausländischen Wohnsitz wurde im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5) aufgenommen. Dieses sieht (Art. 4) mindestens eine Entschädigung für die Heilbehandlungskosten- und Krankenhauskosten vor (Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2005, S. 7212).

4 *Für andere Hilfeleistungen (z.B. Anwaltskosten) sieht das OHG keine Abweichung vor, respektive die Leistungen werden im Rahmen des Abkommens von den Vertragsstaaten (in denen die Straftat begangen wurde) übernommen. Kosten für andere Hilfeleistungen, die in Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983) anfallen, können von der Opferhilfe somit nicht übernommen werden (vgl. Grenzgänger).*

5 Art. 14 Abs. 1 OHG erweist sich daher nur in den Fällen, in denen **Hilfeleistungen zur Bewältigung der Folgen der Straftat in Nichtvertragsstaaten** anfallen, als auslegungsbedürftig. In der Praxis stehen dabei Gesuche um Übernahme von Anwaltskosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten im Vordergrund. Diese können unter dem Titel «Soforthilfe» und «Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter» geltend gemacht werden.

6 Grundsätzlich gilt, dass Hilfeleistungen nur dann übernommen werden können, wenn sie in der Schweiz erbracht wurden oder mindestens der Bezug zu Leistungen in der Schweiz derart eng ist, dass sie als überwiegend in der Schweiz entstandene Kosten oder als «grenzüberschreitende Leistungen» zu gelten haben (Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 01.11.2012; OH.2012.00007, Stellungnahme BJ vom 05.07.2011). Es kann nur in unmittelbarem Zusammenhang zur Straftat stehende Hilfe in angemessenem Umfang übernommen werden.

7 **Kommentar**

Kosten für anwaltliche Beratung und Vertretung in einem Nichtvertragsstaat können daher nur dann übernommen werden, wenn der ausländische Anwalt als Ergänzung und auf Vermittlung eines schweizerischen Rechtsvertreters tätig wird

8 **und**

nur konkrete, einzelne Rechtshandlungen im Ausland vorzunehmen sind (z.B. einzelne Abklärungen über das ausländische Recht, nicht jedoch das Führen ganzer Verfahren). Der überwiegende Teil, der als Folge der Straftat notwendigen anwaltlichen Vertretung, hat somit in der Schweiz zu erfolgen. Für die zur Übernahme beantragten einzelnen Rechtshandlungen ist über den Korrespondenzanwalt in der Schweiz vorgängig ein genau beziffertes Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

9 *Wird die gesuchstellende Person ausschliesslich im Ausland anwaltlich betreut, so können diese Kosten nicht übernommen werden.*

10 **Beispiele**

Eine Person mit Wohnsitz in der Türkei wird in der Schweiz Opfer einer Straftat. Sie kehrt in ihren Wohnsitzstaat zurück und will dort Ansprüche gegenüber einer Versicherung geltend machen. Dafür benötigt sie anwaltliche Hilfe. Die Opferhilfe kann die Kosten dafür nicht übernehmen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden.

- 11 Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird Opfer einer Straftat in der Türkei. Dafür benötigt sie anwaltliche Hilfe in der Türkei. Die Opferhilfe kann die Kosten dafür nicht übernehmen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden. Sollte wider Erwarten auch in der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet werden, so könnten für einzelne Rechtsfragen die Kosten eines türkischen Anwalts übernommen werden (vorgängiges Kostengutsprachegesuch und Vermittlung des türkischen Anwalts über den Rechtsvertreter in der Schweiz).
- 12 Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird im Ausland vermisst. Nach Prüfung der Akten ist von einer wahrscheinlichen Straftat im Ausland auszugehen. Die Angehörigen möchten sich auf die Suche nach der vermissten Person machen. Reisekosten ins Ausland können unter Umständen als grenzüberschreitende Leistung übernommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Reise als sinnvoll, notwendig und angemessen erscheint, um die Folgen der Straftat zu beseitigen. Dabei ist zu betonen, dass für die Suche vor Ort in erster Linie die lokale Polizei zuständig ist und die Angehörigen vom EDA und dem fedpol unterstützt werden. Anwalts- oder Detektivkosten, die ausschliesslich im Ausland anfallen, sind hingegen keine grenzüberschreitenden Leistungen und können deshalb ohnehin nicht von der Opferhilfe übernommen werden. Ebenso die Aufenthaltskosten.
- 13 Eine Frau wird von Ungarn in die Schweiz gebracht und hier zur Prostitution gezwungen. Das Opfer von Menschenhandel kann fliehen und Strafanzeige erstatten. Sie kehrt in der Folge nach Ungarn zurück. Die Täter werden dort verhaftet und es wird dort ein Strafverfahren gegen sie eröffnet. Das Opfer will sich anwaltlich in Ungarn vertreten lassen und eine Psychotherapie aufnehmen. Die Opferhilfe kann nur Beiträge an die Psychotherapiekosten übernehmen (Art. 14 Abs. 2 OHG), nicht jedoch Anwaltskosten, da diese ausschliesslich in Ungarn anfallen (kein enger Bezug zu Leistungen in der Schweiz).
- 14 **Spezialfall Entführung/Entziehung von Unmündigen ins Ausland**
Ein Kind wird von einem Elternteil ins Ausland entführt, resp. dem sorgeberechtigten anderen Elternteil entzogen. Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Ausland können nur übernommen werden, wenn ein Korrespondenzanwalt in der Schweiz besteht und sich die Aufwendungen des ausländischen Anwalts auf die Rückführung begrenzen (z.B. Vollstreckung eines Gerichtsurteils betreffend die elterliche Sorge. Wird das schweizerische Urteil im Ausland nicht anerkannt, so können die anwaltlichen Aufwendungen für dieses Verfahren dafür nicht übernommen werden, da es sich dabei nicht mehr um einzelne Schritte handelt).

- 15 Als Reisekosten zur Rückführung des Kindes können für den sorgeberechtigten Elternteil und eine Begleitperson die Flug-, resp. Transportkosten hin und zurück (nur diese können als «grenzüberschreitend» gelten), nicht aber Fahrt- oder Aufenthaltskosten etc. im Ausland übernommen werden.
- 16 Nicht übernommen werden Kosten, die der Ausübung des Besuchsrechts im Ausland/Kontaktpflege zum Kind dienen (z.B. Telefonkosten, Flug-/Hotelkosten, Auto-miete).

17 **Kommentar**

Bei «Kindesentführungen» ist vorgängig abzuklären, welche Leistungen andere Träger übernehmen. Geht es um eine Entführung in einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens sind die Zentralbehörden unentgeltlich tätig. Zuständig ist die Zentralbehörde internationale Kindesentführungen beim Bundesamt für Justiz www.bj.admin.ch. Bei einer Entführung in einen Nichtvertragsstaat sind die rechtlichen Möglichkeiten des Bundes sehr beschränkt. Hilfestellung bietet insbesondere die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (SSISS). Gemäss SSISS werden Privaten pro Dossier maximal Fr. 1400.– in Rechnung gestellt. Diese Kosten fallen in der Schweiz an, sodass die Finanzierung dieses Selbstbehaltes in Betracht kommt (www.ssiss.ch > transnationale Dienste > Tarife).

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR HERABSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG WEGEN MITVERSCHULDENS

Datum	25. März 2010
Thema	Herabsetzung der Entschädigung bei Mitverschulden und Limitierung des Entschädigungsanspruchs: Reihenfolge bei der Festsetzung des Entschädigungsanspruchs
Art. OHG	Art. 20 Abs. 3 OHG; Art. 27 OHG

Die Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens gestützt auf Art. 27 OHG erfolgt nach dem unter Beachtung der gesetzlichen Limite festgesetzten Entschädigungsanspruch.

Bei der Beurteilung des opferhilferechtlichen Entschädigungsanspruchs ist deshalb folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Schadensermittlung
2. Anrechnung von Drittleistungen → opferhilferechtlich relevanter Schaden
3. Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse
4. Beachtung der Limite gemäss Art. 20 Abs. 3 OHG
5. Herabsetzung wegen Mitverschuldens gemäss Art. 27 OHG

Kommentar

Diese Vorgehensweise wird durch die systematische Stellung der massgeblichen Bestimmungen gestützt. Würde man die Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens vor der Beachtung der Limiten vornehmen, könnte dies zu unerwünschten Ergebnissen führen, indem eine Entschädigung zum gesetzlichen Höchstbetrag trotz Mitverschuldens möglich wäre.

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR ÜBERNAHME VON KOSTEN FÜR PSYCHOLOGISCHE HILFE DRITTER

Datum	Von der SVK-OHG am 13. Februar 2018 verabschiedet.
Thema	Leistungen für psychologische Hilfe
Art. OHG	Art. 4, 13 und 14 Abs. 1 OHG

1 Ausgangslage gemäss OHG

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen unter anderem die angemessene psychologische Hilfe, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die psychologische Hilfe kann auch durch Dritte erbracht werden und kann im Rahmen der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung von der Opferhilfe finanziert werden (vgl. zum Ganzen Art. 13 Abs. 1 bis 3, Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 OHG).

- 2 Da sich weder das Opferhilfegesetz noch die Opferhilfeverordnung differenziert zur Gewährung psychologischer Hilfe äussern, besteht bei der Finanzierung einer Psychotherapie insbesondere betreffend Qualifikation der behandelnden Person, Therapieform und Umfang der Finanzierung ein grosser Ermessensspielraum. Infolge dessen unterscheidet sich die von den Opferhilfebehörden gewährte psychologische Hilfe je nach Kanton teilweise erheblich (vgl. dazu auch die vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Evaluation des Opferhilfegesetzes vom 21. Dezember 2015). Den zuständigen kantonalen Stellen (Entschädigungsbehörden bzw. je nach kantonomer Zuständigkeit Beratungsstellen) wird zwecks Vereinheitlichung der Vollzugspraxis daher empfohlen, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

3 Qualifikation der behandelnden Person

Die von den zuständigen kantonalen Stellen gewährte psychologische Hilfe soll notwendig, angemessen und wirksam sein sowie Erfolgsaussichten aufweisen (Art. 14 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG, S. 23). Der Erfolg einer

Therapie hängt dabei insbesondere von der fachlichen Qualifikation sowie der beruflichen Erfahrung der behandelnden Person ab.

4 **Empfehlung**

Den zuständigen kantonalen Stellen wird empfohlen, für die Vergütung von psychologischer Hilfe nach Opferhilfegesetz vorauszusetzen, dass die behandelnde Person:

- *Facharzt/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH, oder*
- *Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz; siehe dazu. www.bag.admin.ch) ist.*

5 *Ausnahmen sollen nur möglich sein:*

- *Wenn eine Therapie zusätzlich zur Psychotherapie erfolgt und durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. Ziffer 4) empfohlen und fachlich begleitet wird (sog. begleitende Therapie). In diesen Fällen ist jeweils für maximal 10 Stunden Kostengutsprache zu leisten. Dadurch wird sichergestellt, dass eine regelmässige Überprüfung insbesondere hinsichtlich Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der Behandlung stattfindet.*
- *bei Minderjährigen und bei Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. kognitiven Beeinträchtigungen), können auf begründeten Antrag andere Therapieformen für in der Regel 10 Stunden übernommen werden. Zur Sicherstellung der Qualität kann der Nachweis besonderer Qualifikationen, die Begleitung durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. Ziffer 4) verlangt werden (sog. Ersatztherapie).*

6 **Subsidiarität**

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter. Das Opfer hat glaubhaft zu machen, dass weder der Täter, noch andere verpflichtete Personen oder Institutionen – insbesondere die Unfall- und Krankenversicherung – genügende Leistungen erbringen (vgl. Art. 4 OHG).

7 **Kommentar**

Die Opferhilfe versteht sich seit je als subsidiäre Hilfe zur Milderung von Härtefällen und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter Opfer und Angehöriger. In diesem Sinne ist nebst dem Täter primär die Sozial- und – soweit vorhanden – die Privatversicherung in Anspruch zu nehmen, welche das Opfer bei einer Straftat unterstützen. Die Opferhilfe mildert allenfalls ungenügende Leistungen der primär Leistungspflichtigen und will verhindern, dass das Opfer Sozialhilfe beziehen muss (Botschaft 2005, S. 7205). Anders ausgedrückt ist die Voraussetzung der Subsidiarität nicht erfüllt, wenn das Opfer eine den gleichen Zweck erfüllende Leistung von einem Dritten beanspruchen könnte (vgl. Gomm Peter / Zehntner Dominik (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2009, Ziff. 5 zu Art.14 OHG).

8 *Hinsichtlich der psychologischen Hilfe bedeutet der Grundsatz der Subsidiarität, dass*

bereits bei der Wahl oder Vermittlung psychologischer Hilfeleistungen vorab behandelnde Personen zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können. Dies entspricht im Übrigen dem im Opferhilfeverfahren ebenfalls geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht des Opfers (vgl. Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23; Weishaupt Eva, Finanzielle Ansprüche nach OHG, in: SJZ 13/2002, S. 322 ff.). Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Behandlung einer unter UVG oder KVG fallenden Therapie für das Opfer nicht zumutbar ist bzw. diese Behandlung nicht den aus psychologischer/medizinischer Sicht notwendigen Hilfszweck zu erfüllen vermag (Art. 4 Abs. 2 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23, 26).

9 Umfang und Dauer der Finanzierung

Sind die Voraussetzungen nach Opferhilfegesetz glaubhaft gemacht, so kann zunächst im Rahmen der Soforthilfe eine Kostengutsprache für in der Regel 10 Stunden geleistet werden (Art. 13 Abs. 1 OHG; vgl. Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 22).

- 10 Ist die Fortführung der Psychotherapie notwendig, kann rechtzeitig vor Ablauf der Kostengutsprache ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Therapie eingereicht werden. Das Gesuch wird im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter geprüft. Zur Beurteilung des Gesuchs kann sich die zuständige kantonale Stelle auf einen Therapiebericht der behandelnden Person stützen.
- 11 Ausgehend von einer für die therapeutische Aufarbeitung von Straftatfolgen üblichen Sitzungsfrequenz von einer Stunde pro Woche sowie unter Berücksichtigung von ferienbedingten Abwesenheiten, resultiert daraus eine Sitzungsfrequenz von 40 Stunden pro Jahr.

12 **Empfehlung**

Es wird daher den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, im Rahmen der längerfristigen Hilfe gewährte Kostengutsprachen im Umfang von 40 Stunden pro Jahr zu erteilen. Falls aus therapeutischer Sicht erforderlich, kann die Sitzungsfrequenz erhöht oder vermindert werden.

- 13 Findet die Psychotherapie bei einer behandelnden Person statt, die nach KVG anerkannt ist, so werden die daraus anfallenden Franchisekosten/Selbstbehaltkosten von der Opferhilfe übernommen, wenn und soweit sie mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, die Höhe der vor der Straftat gewählten Franchise zu reduzieren.
- 14 Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, erfolgt gemäss TARMED. Die Rechnung enthält nebst den Aufwendungen für die Behandlung in der Arztpraxis (pro 5 Minuten) häufig noch weitere Positionen, die sich nicht

in Behandlungsstunden abrechnen lassen (bspw. Medikamente, Leistungen in Abwesenheit des Patienten). Es kann in solchen Fällen Sinn machen, opferhilferechtliche Kostengutsprachen nicht in Form einer bestimmten Anzahl Stunden, sondern hinsichtlich der anfallenden Franchise und Selbstbehaltkosten für eine äquivalente Zeitspanne zu gewähren.

15 Beispiel

Einem Opfer wird im Rahmen der längerfristigen Hilfe Kostengutsprache für eine Therapie bei einem Psychiater/einer Psychiaterin gewährt. Es ist in diesem Beispiel davon auszugehen, dass mit 20 Therapiestunden die strafatkausalen Beeinträchtigungen behandelt werden können. Da der Psychiater/die Psychiaterin nach TARMED abrechnet und daher neben Therapiesitzungen auch weitere Positionen anfallen können (Leistungen in Abwesenheit des Patienten, Medikamente usw.), ist es für die kantonalen Stellen nur schwer möglich, in Therapiestunden abzurechnen. Aus diesem Grund kann in diesem Fall eine Kostengutsprache für Franchise und Selbstbehalt erteilt werden, die – ausgehend von 20 Therapiesitzungen – während eines halben Jahres durch die Behandlung anfallen.

- 16** Es können weitere Kostengutsprachen geleistet werden, bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit des Opfers mehr erwartet werden kann (Stabilisierung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG). Ist diese Stabilisierung erreicht, können weitere Leistungen nur noch erfolgen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) besteht. Die Stabilisierung des Zustandes bedeutet also nicht zwingend Genesung. (Vgl. Botschaft 2005, S. 7211)

17 Kommentar

Erfahrungsgemäss kann davon ausgegangen werden, dass mit einer zweiten Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe (gesamthaft in der Regel bis 80 Stunden Psychotherapie) die Folgen einer Straftat möglichst weitgehend beseitigt werden können und das Opfer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG stabilisiert ist.

- 18** Ist die Fortführung der Psychotherapie zur Bewältigung der Straftatfolgen weiterhin notwendig und handelt es sich dabei um einen Ausnahmefall einer nicht nach KVG anerkannten Psychotherapie, muss insbesondere die Angemessenheit und die Kausalität eingehend überprüft werden. Darüber hinaus kann geklärt werden, ob im Rahmen der Subsidiarität und Schadenminderungspflicht ein Wechsel zu einer von der Grundversicherung nach KVG finanzierten Therapie zumutbar ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG; Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG von 2010, S. 23, 26).

19 Therapiebericht

Zur Beurteilung eines Gesuchs um Verlängerung der psychologischen Hilfe (Gesuch um längerfristige Hilfe) kann sich die zuständige kantonale Stelle auf einen Therapiebericht der behandelnden Person beziehen.

20 Empfehlung

Die zuständige kantonale Stelle hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Die dem Opfer von der behandelnden Person in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung des Therapieberichts stellen Verfahrenskosten dar. Es wird daher empfohlen, Therapieberichtskosten als Verfahrenskosten im Sinne von Art. 30 Abs. 1 und 2 OHG zu entschädigen.

21 Kommentar

Der in Art. 29 Abs. 2 OHG festgehaltene Grundsatz, wonach der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, bezieht sich lediglich auf die von den kantonalen Stellen geleisteten Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche nach Art. 19 OHG. Wird die psychologische Hilfe nicht als Entschädigung gewährt, sondern als Soforthilfe oder als längerfristige Hilfe, so ergibt sich die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen aus dem jeweiligen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

22 Der für das erste Gesuch um längerfristige Hilfe einzureichende Therapiebericht beantwortet idealerweise folgende Fragen:

- Beginn der Therapie
- Psychische Situation und Lebensumstände des Opfers vor der Straftat
- Was ist über die Straftat bekannt?
- Aktuelle Lebenssituation und Symptome und deren Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- In welchem Ausmass besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen den aktuellen Symptomen und der Straftat?
- Behandlungsverlauf, Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Ziele
- Prognose und voraussichtliche Dauer

23 Bei weiteren Gesuchen um längerfristige Hilfe beantwortet der Therapiebericht idealerweise insbesondere folgende Fragen, wobei der Fokus auf die Veränderungen seit dem letzten Therapiebericht gelegt werden soll:

- Aktuelle Lebenssituation und Symptome, Auswirkungen im Alltag
- Diagnose(n)
- Behandlungsverlauf und erreichte Ziele
- Gibt es neue Straftatschilderungen?
- Ist der kausale Zusammenhang zwischen der Straftat und den Therapie-Inhalten gegeben? Falls ja, inwiefern?
- Schwerpunkte und Methode der Therapie
- Setting und Behandlungsziele
- Prognose und voraussichtliche Therapiedauer

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR VEREINHEITLICHUNG UND KONKRETISIERUNG DER PRAXIS BEZÜGLICH ÜBERNAME VON KOSTEN FÜR JURISTISCHE HILFE DRITTER

Datum	Von der SVK-OHG am 22. Oktober 2019 verabschiedet.
Thema	Übernahme von Anwaltskosten Zur Übernahme von Verfahrenskosten und gegnerischen Anwaltskosten im Strafverfahren vgl. die Fachtechnische Empfehlung zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren vom 30. 10. 2014. Zur Übernahme von Anwaltskosten, welche im Ausland angefallen sind, vgl. die Fachtechnische Empfehlung zur Konkretisierung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Hilfeleistungen «in der Schweiz» vom 25. 11. 2013.
Art. OHG	Art. 13, 14 und 16 OHG, Art. 5 OHV

1 Ausgangslage

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz (Art. 1 Abs. 1 OHG). Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige, Art. 1 Abs. 2 OHG).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG umfasst die finanzielle Opferhilfe u.a. die angemessene juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Gemäss Art. 5 OHV können Anwaltskosten entweder als Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) oder als Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 13 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 OHG) übernommen werden. Weitere Bestimmungen zur juristischen Hilfe enthält die Opferhilfegesetzgebung nicht. Bei der konkreten Ausgestaltung besteht demnach ein grosser Ermessensspielraum. Infolgedessen unterscheidet sich die von den Opferhilfestellen gewährte juristische Hilfe je nach Kanton teilweise erheb-

lich. Den zuständigen kantonalen Stellen wird zwecks Vereinheitlichung der Vollzugspraxis daher empfohlen, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten.

2 Qualifikation

Lässt sich das Opfer rechtlich beraten oder vor Gericht bzw. einer Behörde oder einer Drittperson vertreten, erfolgt dies meistens durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Die ausschliesslich der Anwaltschaft vorbehaltenen Tätigkeit, d.h. der Monopolbereich, bezieht sich jedoch nicht auf sämtliche juristischen Verrichtungen. So ist beispielsweise in der Schweiz die gesamte aussergerichtliche Beratung nicht vom Anwaltsmonopol erfasst, weshalb grundsätzlich auch Personen ohne jegliche Qualifikation und Aufsicht rechtliche Beratung anbieten können.

Empfehlung

Um eine sachgerechte und wirksame Wahrung der Interessen der Opfer zu gewährleisten, wird den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, Vertretungskosten von Opfern nur dann zu übernehmen, sofern die jeweilige Person als Anwältin oder Anwalt gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) zugelassen ist. Dies setzt voraus, dass die jeweilige Person im Anwaltsregister desjenigen Kantons eingetragen ist, in dem sie ihre Geschäftsadresse hat (Art. 4 und 6 BGFA) oder als Anwältin bzw. Anwalt mit einer Zulassung in einem EU- oder EFTA-Staat auf einer Liste der kantonalen Aufsichtsbehörde der schweizerischen Geschäftsniederlassung eingetragen ist (Art. 28 BGFA).

3 Anwaltliche Hilfe als Folge der Straftat

Eine erste Einschätzung der rechtlichen Konsequenzen, welche sich als Folge einer opferhilferechtlich relevanten Straftat ergeben, erfolgt durch die Beratungsstelle. Kann die Beratungsstelle die erforderliche juristische Beratung nicht selber erbringen oder ist eine anwaltliche Vertretung des Opfers notwendig, vermittelt sie dem Opfer eine Anwältin oder einen Anwalt.

Die finanzielle Soforthilfe umfasst die anwaltliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, rechtliche Abklärungen etc.) sowie anwaltliche Hilfe für andere zeitlich dringliche rechtliche Massnahmen (Veranlassung von Massnahmen zum sofortigen Schutz des Opfers, Abklärung der weiteren Finanzierung der Anwaltsperson etc.). Sie beträgt in der Regel 4 Stunden (Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG vom 21. 1. 2010, S. 22).

Die längerfristige Hilfe Dritter umfasst die Führung eines Mandats durch eine Anwältin oder einen Anwalt in Verfahren, die sich direkt aus der Straftat ergeben (vgl. BGE 141 IV 262 E. 2.4. = Pra 2015 Nr. 98). Primär ist dabei an die Vertretung im Strafverfahren, die Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprü-

chen gegenüber der Täterschaft im Zivil- und Strafverfahren oder an versicherungsrechtliche Ansprüche zu denken.

Anwaltskosten aus Verfahren, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen, können von der Opferhilfe im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter grundsätzlich nicht übernommen werden. Dies gilt beispielsweise für erbrechtliche und mietrechtliche Verfahren und in der Regel auch für arbeitsrechtliche Verfahren.

Eine Übernahme von Anwaltskosten fällt aber dann in Betracht, wenn das Verfahren insbesondere auch den Schutz des Opfers vor der mutmasslichen Täterschaft bezweckt (z.B. superprovisorische Zuteilung der Obhut über Kinder im Eheschutzverfahren, wenn diese innerhalb der Familie Opfer von Gewalt geworden sind, Anordnung eines Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktaufnahmeverbots gemäss Art. 28b ZGB). Bei Opfern von Menschenhandel oder häuslicher Gewalt können Anwaltskosten übernommen werden in Verfahren betreffend Erwirken und/oder Erneuern einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles, wenn z.B. eine Rückkehr in das Heimatland wegen der Gefahr eines Rückfalls in den Menschenhandelsprozess nicht zumutbar ist oder wenn im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt im Heimatland weitere Straftaten drohen.

Die Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass die Opfereigenschaft wahrscheinlich ist. Das Opferhilfeverfahren ist nicht dazu da, den Nachweis einer Straftat erst zu erbringen. Anwaltskosten im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter können deshalb nur vergütet werden, wenn im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs eine opferhilferechtlich relevante Straftat wahrscheinlich erscheint. Insbesondere bei ärztlichen Behandlungsfehlern ist der Sachverhalt bzw. die in Frage stehende Straftat im Zeitpunkt der Inanspruchnahme längerfristiger Hilfe aufgrund komplexer medizinischer Fragestellungen oftmals nicht ausreichend erstellt. Eine Übernahme von Anwaltskosten kommt deshalb häufig lediglich im Rahmen der Soforthilfe in Betracht.

4 Notwendigkeit / keine Aussichtslosigkeit

Die anwaltliche Vertretung muss notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit sind u.a.:

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen: dies namentlich mit Blick auf Alter, soziale Lage, Sprach- und Rechtskenntnisse sowie gesundheitliche und psychische Verfassung
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles.

Die zuständige kantonale Stelle prüft die Frage der Notwendigkeit selbständig. Die Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe ist nicht zwingend an die gleich

strengen Anspruchsvoraussetzungen geknüpft wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. BGE 131 II 121 E. 2.3. = Pra 2005 Nr. 145). Wird in einem Verfahren das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung mit der Begründung abgewiesen, es fehle an der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme der Kosten durch die Opferhilfe gegeben sind. Dabei ist die gesamte Situation des Opfers und nicht ausschliesslich die sich stellenden Rechtsfragen ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage der Notwendigkeit. So ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob die Täterschaft über einen amtlichen Verteidiger verfügt (Waffengleichheit) oder ob zwischen dem Opfer und der Täterschaft eine enge persönliche Beziehung besteht, die es für das Opfer schwierig macht, ohne rechtliche Vertretung aufzutreten (z.B. bei sexueller oder häuslicher Gewalt).

Im IV- und Unfallversicherungsverfahren ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren bis zum Erlass des Vorbescheids bzw. der Verfügung nur bei komplexen rechtlichen Fragen oder bei einem komplexen Sachverhalt zu bejahen, weil der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt wird.

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Bemühungen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen beträchtlich geringer erscheinen als jene auf ein Unterliegen, sodass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können.

5 Subsidiarität

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär und haben den Sinn einer Ausfallgarantie. Sie werden nur dann endgültig gewährt, wenn weder die Täterschaft noch eine andere verpflichtete Person oder Institution für die Kosten aufkommt (Art. 4 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Anwaltskosten anderweitig (z.B. durch eine Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung) gedeckt sind.

5.1 Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtsvertretung

Auch im Verhältnis zum Institut der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten subsidiär (vgl. BGE 131 II 121 E. 2.3 mit Hinweisen = Pra 2005 Nr. 145). In Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtsvertretung beantragt werden kann, muss in der Regel sofort ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden. Nur wenn aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse des Opfers von vornherein klar ist, dass ein entsprechendes Gesuch keine Aussicht auf Erfolg hätte, kann dies unterbleiben. Kommt das Opfer dieser Verpflichtung nicht nach, kann es sein Versäumnis nicht unter Rückgriff auf das Opferhilferecht kompensieren (Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Juni 2008, 1C_26/2008 E. 4). Wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung zu spät oder gar nicht eingereicht,

hat die zuständige kantonale Stelle zu prüfen, ob das Opfer einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung gehabt und auf diesem Weg Ersatz für die Anwaltskosten hätte erlangen können. Ist dies der Fall, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe.

Wird dem Opfer die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt, besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr für die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die eigentliche Prozessführung geht (Zehntner, OHG-Kommentar 2009, Art. 14 OHG N 31). Werden entsprechende Anwaltskosten gestützt auf die unentgeltliche Rechtspflege nicht entschädigt (z.B. weil der in Rechnung gestellte Stundenaufwand als zu hoch taxiert wurde), besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Opferhilfe. Lediglich Tätigkeiten der Anwältin oder des Anwalts, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Verfahren stehen und deshalb nicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung vergütet werden (z.B. vorprozessuale Aufwände), können von der Opferhilfe unter Umständen zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtsvertretung entschädigt werden.

Die Opferhilfe kann subsidiär greifen, soweit sich die unentgeltliche Rechtspflege unter dem Blickwinkel des wirksamen Opferschutzes als unzureichend erweist (BGE 122 II 211 E. 4b). Der Anspruch aus Opferhilferecht auf Übernahme von Anwaltskosten kann deshalb weitergehen, als der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung gestützt auf die Strafprozessordnung. Im Strafverfahren besteht nach geltendem Recht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung ausschliesslich für die als Zivilklägerschaft auftretende Privatklägerschaft (vgl. Art. 136 StPO). Keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung hat das nur als Straflägerschaft auftretende Opfer.¹ Dementsprechend kann es für das Opfer empfehlenswert sein, zwecks Erhalt der unentgeltlichen Rechtspflege einen Zivilantrag zu stellen. Ebenfalls keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung hat das Opfer, welches sich weder als Straf- noch als Zivilklägerschaft am Strafverfahren beteiligt. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, übernimmt die Opferhilfe – wenn sich dies im Einzelfall als gerechtfertigt erweist – Anwaltskosten, auch wenn sich das Opfer weder als Zivilkläger- noch als Straflägerschaft konstituiert.

Wurde dem Opfer im erstinstanzlichen Zivil- oder Strafverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt, müssen die entsprechenden Anwaltskosten gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG nicht zurückerstattet werden. Das heisst, dass das Opfer nicht verpflichtet ist, die Anwaltskosten zurückzuzahlen, unabhängig davon, ob die Anwältin oder der Anwalt im Rahmen des Instituts der unentgeltlichen Rechtsvertretung oder von der Opferhilfe finanziert wurde (vgl. BGE 141 IV 262 = Pra 2015 Nr. 98. Zur Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Rechts-

¹ Der Entwurf zur Änderung der StPO sieht allerdings vor, dem Opfer auch als Strafläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, Art. 136 Abs. 1 lit. a E-StPO.

mittelverfahren vgl. BGE 143 IV 154, wobei das Bundesgericht hier im Widerspruch zum im Opferhilferecht geltenden und in BGE 125 II 265 E. 2c/bb festgehaltenen Grundsatz entschieden hat, wonach Anwaltskosten durch die Opferhilfe zu übernehmen sind, wenn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der juristischen Hilfe vom Vorliegen einer opferhilferechtlichen Straftat auszugehen war).²

5.2 Übernahme von Anwaltskosten bei haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzungen

Im Haftpflichtrecht sind Anwaltskosten Teil des von den Haftpflichtigen zu ersetzenden Schadens. Voraussetzung ist jedoch, dass der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts notwendig und angemessen war. Wo eine solvente Haftpflichtversicherung existiert, besteht daher in der Regel kein Raum für endgültige Opferhilfeleistungen. Aus Opfersicht erscheint es aber unter Umständen als geboten, vorgängig Kostensicherheit für Anwaltskosten durch die Opferhilfe zu gewähren, falls die Haftpflichtversicherung ihre Leistungspflicht bestreitet.

Empfehlung

Den zuständigen kantonalen Stellen wird empfohlen, das Erteilen einer subsidiären Kostengutsprache für Anwaltskosten in den Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- *Straftat ist wahrscheinlich*
- *Notwendigkeit der Rechtsvertretung*
- *Finanzielle Bedürftigkeit*
- *Haftpflichtversicherung weigert sich, eine Akontozahlung für Anwaltskosten zu leisten*
- *aussergerichtliche Verhandlungen sind aufgrund des Verfahrensstandes sinnvoll*
- *Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche erscheint nicht als aussichtslos*

Damit die zuständige kantonale Stelle den Stand der Verhandlungen bzw. die Leistungsvoraussetzungen zeitnah überprüfen kann, wird empfohlen, limitierte Kostengutsprachen zu erteilen.

Wird im Zuge einer haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung Zivilklage eingereicht, geht auch hier wiederum das Institut der unentgeltlichen Rechtsvertretung einer Kostenübernahme durch die Opferhilfe vor.

5.3 Übernahme von Anwaltskosten bei Zusprechen einer Parteientschädigung

Aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität opferhilferechtlicher Leistungen muss das Opfer seine Anwaltskosten im Verfahren gegenüber der Täterschaft geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn eine Kostengutsprache durch die Opferhilfe erteilt

² Der Entwurf zur Änderung der StPO sieht vor, dass das Opfer nicht zur Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung verpflichtet ist, Art. 138 Abs. 1bis E-StPO. Dies soll gemäss Botschaft auch für die Rückerstattung im Rechtsmittelverfahren gelten.

wurde. Wird dem Opfer im entsprechenden Verfahren eine Parteientschädigung zugesprochen (d.h. die Täterschaft wird verpflichtet, die Anwaltskosten des Opfers in einem bestimmten Umfang zu bezahlen), so muss diese bei der Täterschaft eingefordert werden. Beahlt die Täterschaft nicht, kann die zugesprochene Parteientschädigung von der Opferhilfe grundsätzlich übernommen werden. Nicht immer deckt die zugesprochene Parteientschädigung jedoch die tatsächlich angefallenen Anwaltskosten. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die geltend gemachten Kosten der Anwältin oder des Anwaltes wegen unverhältnismässig hohem Stundenaufwand gekürzt wurden.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, die über die Parteientschädigung hinausgehen. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass die finanzielle Opferhilfe keine über die zivilrechtliche Haftung der Täterschaft hinausgehende Schäden abdeckt (BGE 133 II 361 = Pra 2008 Nr. 25).

Anders verhält es sich einzig dann, wenn die Parteientschädigung aufgrund eines teilweisen Freispruchs (Täterschaft wird z.B. wegen Körperverletzung verurteilt, aber vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen) reduziert wurde. Bei einem teilweisen Freispruch muss – wie bei einem vollständigen Freispruch – geprüft werden, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der juristischen Hilfe vom Vorliegen einer opferhilferechtlich relevanten Straftat auszugehen war (vgl. hinten Ziff. 7). Ist dies zu bejahen oder wurde eine vorgängige Kostengutsprache für Anwaltskosten erteilt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten, auch wenn sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass keine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat vorliegt (Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Mai 2013, 1C_348/2012 E. 2.4. mit Hinweis auf BGE 125 II 265 E. 2c/bb). Anwaltskosten, die über die zugesprochene Parteientschädigung hinausgehen, können in diesem Fall von der Opferhilfe entschädigt werden.

In jedem Fall ist die Anwaltsrechnung von der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen, wobei die entsprechende Prüfung durch die die Parteientschädigung zusprechende Behörde als Richtwert dient, von dem nicht ohne Not abgewichen werden soll.

5.4 **Übernahme von Anwaltskosten bei Abschluss eines Vergleichs mit Verzicht auf Parteientschädigung**

Grundsätzlich sind Anwaltskosten aufgrund der Subsidiarität opferhilferechtlicher Leistungen bei Vergleichsverhandlungen einzubringen bzw. gegenüber der Täterschaft oder Dritten geltend zu machen. Wird dies nicht getan oder wird abgemacht, dass jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten selbst bezahlt, so wirkt sich ein solcher Verzicht in der Regel auch auf die Opferhilfeansprüche aus.

Eine Sonderregelung gilt bei Verzicht auf Parteientschädigung im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 316 StPO bei Antragsdelikten oder in Fäl-

len, bei denen eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB in Frage kommt, die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, einen Vergleich bzw. eine Wiedergutmachung zu erzielen. Bei einem Vergleich geht es üblicherweise darum, dass die antragstellende Person ihren Strafantrag zurückzieht und die beschuldigte Person dafür einen Ausgleich z.B. in Form einer Schadenersatzzahlung oder einer Entschuldigung leistet. Wird eine Einigung erzielt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (Art. 316 Abs. 3 StPO). Bei Einstellung des Verfahrens wird dem Opfer mangels Obsiegens (d.h. weil es den Prozess nicht «gewonnen» hat) keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Art. 433 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO trägt in der Regel der Kanton die Verfahrenskosten, sofern die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurückzieht. Dies gilt jedoch nicht für die Parteientschädigungen, über welche sich die Parteien zu einigen haben.

Das Opfer hat die Anwaltskosten im Rahmen der Vergleichsverhandlungen gegenüber der Täterschaft geltend zu machen. Es gibt jedoch Situationen, in welchen eine Vereinbarung nur dann möglich ist, wenn das Opfer auf eine Parteientschädigung verzichtet. Trotz Verzichts auf Parteientschädigung sind Konstellationen denkbar, in welchen eine Kostenübernahme durch die Opferhilfe in Betracht kommt.

Empfehlung

Den zuständigen kantonalen Stellen wird empfohlen, in der jeweiligen Kostengutsprache darauf hinzuweisen, dass vor einer angesetzten Vergleichsverhandlung bzw. vor Abschluss eines Vergleichs, in welchem auf Anwaltskosten ganz oder teilweise verzichtet wird, die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen ist. Steht der Abschluss eines entsprechenden Vergleichs im Raume, sollte die zuständige kantonale Stelle eine Einschätzung der gesamten Umstände vornehmen und insbesondere folgende Kriterien prüfen:

- *Prozesschancen (Schuldspruch oder Freispruch, Zivilansprüche ausgewiesen)*
- *Zahlungsfähigkeit der Täterschaft/Dritter*
- *Bereitschaft der Täterschaft/Dritter zur Bezahlung von Zivilansprüchen*
- *Interesse des Opfers an einem Vergleich (künftige Beziehung zur Täterschaft, rascher Abschluss des Verfahrens etc.)*

Kommt die zuständige kantonale Stelle zum Schluss, dass dem Vergleich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zugestimmt werden kann, besteht trotz (Teil-)Verzichts ein Anspruch auf Vergütung der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, sofern diese notwendig und angemessen waren.

Kommentar

Oftmals stellt ein Vergleich die befriedigendere Lösung für das Opfer dar und die Täterschaft ist eher bereit, Zivilansprüche zu bezahlen, als im Falle eines Schuld-

spruchs. Durch den Abschluss eines Vergleichs kann unter Umständen zudem das Anfallen von weiteren Anwaltskosten vermieden werden, welche von der Opferhilfe zu übernehmen wären.

Während sich der Verzicht auf eine Genugtuung oder Schadenersatz zwingend auf die Opferhilfeansprüche auswirkt, gestaltet sich die Situation für die Anwaltskosten im Strafverfahren demnach anders. Dieser Umstand lässt sich auch dadurch begründen, dass die Parteikosten im Unterschied zu anderen Zivilforderungen untrennbar mit dem Strafverfahren verbunden sind und – wie die Verfahrenskosten – vom Strafgericht mit der Hauptsache oder mit separater Entscheidung beurteilt werden müssen (Art. 421 StPO). Sie können deshalb nicht mit anderen Forderungen aus unerlaubter Handlung gleichgesetzt werden. Dementsprechend sieht die StPO auch für die Parteikostenentschädigung bei Erledigung des Verfahrens durch Strafbefehl nicht die gleichen Folgen vor wie für die (eigentlichen) Zivilforderungen (vgl. BGE 139 IV 102 Erw. 4.1.).

5.5 Übernahme von Anwaltskosten bei Sistierung im Falle von häuslicher Gewalt (Art. 55a StGB)

Ausgangslage gemäss StPO

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Verfahrens (Art. 55a StGB).

Opferhilferechtliche Leistung

Indem das Opfer die Sistierung im Sinne von Art. 55a StGB beantragt oder dieser zustimmt und das Verfahren danach definitiv eingestellt wird, verzichtet es sinngemäss auf eine Parteientschädigung. Dennoch kommt unter Umständen eine Kostenübernahme durch die Opferhilfe in Betracht.

Empfehlung

War im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der juristischen Hilfe vom Vorliegen einer opferhilferechtlich relevanten Straftat auszugehen oder wurde eine vorgängige Kostengutsprache für Anwaltskosten erteilt, wird den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, die angefallenen Anwaltskosten trotz sinngemässen Verzichts auf eine Parteientschädigung zu übernehmen, sofern die Kosten notwendig und angemessen waren.

6 Anwaltskosten im Opferhilfeverfahren

Im Opferhilfeverfahren können Anwaltskosten von der Opferhilfe übernommen werden, wenn sie notwendig und angemessen sind. Der Umstand, dass im Opferhilfeverfahren die Untersuchungsmaxime gilt (Art. 29 Abs. 2 OHG) und sich das Opfer bei der Gesuchseinreichung auch kostenlos von einer Beratungsstelle unterstützen lassen kann, wird bei der Prüfung der Voraussetzungen der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung berücksichtigt. Wird die Notwendigkeit bejaht, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird, kann auf dieses verwiesen werden und die dort gemachten Ausführungen müssen nicht wiederholt werden.

Wurde dem Opfer im Opferhilfeverfahren gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV oder gestützt auf kantonales Verfahrensrecht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, so müssen die entsprechenden Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht zurückerstattet werden (Art. 30 Abs. 3 OHG).

7 Vorgehen / Gesuch

Bei der zuständigen kantonalen Stelle ist soweit möglich vor Anfallen der Anwaltskosten ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen, welches so rasch wie möglich beurteilt werden muss (Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG vom 21.1.2019, S. 24).

Die nachträgliche Geltendmachung von Anwaltskosten ist laut Gesetz zwar grundsätzlich möglich, doch riskiert das Opfer, dass die angefallenen Kosten nicht übernommen werden, weil die Leistungsvoraussetzungen von der zuständigen kantonalen Stelle verneint werden.

Kommentar

Wird ein Gesuch um Übernahme von Anwaltskosten erst nach Abschluss des Strafverfahrens eingereicht, darf nicht einfach auf den Ausgang des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens abgestellt werden. Vielmehr muss geprüft werden, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der juristischen Hilfe vom Vorliegen einer opferhilferechtlich relevanten Straftat auszugehen war. Ist dies zu bejahen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten, auch wenn sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass keine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat vorliegt (Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Mai 2013, 1C_348/2012 E. 2.4. mit Hinweis auf BGE 125 II 265 E. 2c/bb.)

Da es sich bei den opferhilferechtlichen Leistungen um Leistungen an das Opfer handelt und dem Opfer je nach finanzieller Bedürftigkeit ein Anspruch auf Kostenvergütung durch die Opferhilfe zusteht, ist die Kostengutsprache zugunsten des Opfers und nicht der Anwältin oder dem Anwalt zu erteilen.

Empfehlung

Den zuständigen kantonalen Stellen wird empfohlen, die Kostengutsprache für eine bestimmte Anwältin oder einen bestimmten Anwalt sowie für ein klar definiertes Mandat zu erteilen und sicherzustellen, dass auch die Anwältin oder der Anwalt Kenntnis vom Inhalt der Kostengutsprache erhält. Um eine einheitliche und transparente Mandatsführung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Substitution nur auf Bewilligung hin zu gewähren.

8 Honorar / Abrechnung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspricht die von der Opferhilfe zu leistende anwaltliche Entschädigung dem Betrag, der in Anwendung des Tarifes über die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen worden wäre (BGE 131 II 121 = Pra 2005 Nr. 145). Hinsichtlich der Höhe des Honorars sind demnach die Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss den kantonalen Regelungen analog anzuwenden.

Empfehlung

Wird eine Anwältin oder ein Anwalt in einem ausserkantonalen Verfahren tätig, wird den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, den Tarif zu entschädigen, der im ausserkantonalen Verfahren für die unentgeltliche Rechtsvertretung Anwendung findet.

Der Tarif über die unentgeltliche Rechtsvertretung gelangt auch dann zur Anwendung, wenn dem Opfer eine Parteientschädigung mit einem höheren Stundenansatz zugesprochen wurde. Das zugesprochene Honorar ist in diesem Fall zu kürzen (vgl. BGE 131 II 121 = Pra 2005 Nr. 145).

Empfehlung

In analoger Anwendung der Regeln über die unentgeltliche Rechtsvertretung wird den zuständigen kantonalen Stellen empfohlen, in der jeweiligen Kostengutsprache darauf hinzuweisen, dass die Anwältin oder der Anwalt bei einer Kürzung des Honorars – sei es aufgrund des Tarifs oder des Aufwandes – die Differenz zwischen dem geltend gemachten Betrag und der Opferhilfeleistung nicht beim Opfer einfordern darf.

Für die Vergütung von Anwaltskosten wird sowohl bei der Sofort- als auch bei der längerfristigen Hilfe das Einreichen einer detaillierten Anwaltsrechnung vorausgesetzt. Der Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln und vollständig aufzulisten. Die zuständige kantonale Stelle hat die Anwaltsrechnung zu überprüfen und soweit erforderlich Kürzungen (z.B. zu hoher Stundenansatz oder unverhältnismässig hoher Stundenaufwand) vorzunehmen. Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die im Rahmen der erteilten Kostengutsprache angefallen, notwendig und angemessen sind.

Empfehlung

Es wird empfohlen, keine Kostenvorschüsse und Akontozahlungen zu leisten. Die Vergütung der Anwaltskosten sollte grundsätzlich erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

Kommentar

Mit der Bezahlung des Honorars geht der Anspruch des Opfers gegenüber der Täterschaft oder Dritten auf den Kanton über (Art. 7 Abs. 1 OHG). Bezahlt die zuständige kantonale Stelle die Anwaltsrechnung vor Abschluss des jeweiligen Verfahrens, hat dies zur Folge, dass das Opfer zur Geltendmachung derselben nicht mehr legitimiert ist. Der Kanton müsste die Forderung im Verfahren selber geltend machen, was zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt.